



Informationen zur Kindertagespflege



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie
Servicestelle des Bundesprogramms Kindertagespflege
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Redaktion

Nicole Bittner
E-Mail bittner@familien-fuer-kinder.de
Frauke Zeisler
E-Mail zeisler@familien-fuer-kinder.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
E-Mail evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de

Servicestelle des Bundesprogramms „Kindertagespflege:
Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ ist ein Programm
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend (BMFSFJ).

E-Mail sandra.lenke@senbjf.berlin.de
E-Mail nele.borck@senbjf.berlin.de

Gestaltung

SenBJF

Fotos

Jannette Kneisel
depositphotos.com (chika_milan, VeronikaGorBO, alenkasm)



Auflage

5 000, Januar 2019

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechts-spezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Tipps für Ihre zukünftige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflege ist elementarer Bestandteil der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie unterstützt die Eltern dabei, familiäre und berufliche Interessen miteinander zu vereinbaren.

Als Kindertagespflegeperson begleiten Sie die Kinder in ihren ersten Lebensjahren. Sie fördern deren Entwicklung und planen pädagogische Angebote. Und Sie sind dabei, wenn Kinder ihre eigenen Erfahrungen sammeln und die Welt kennenlernen. Kinder spielen gemeinsam mit anderen Kindern und lernen im sozialen Miteinander die grundlegenden Dinge des Alltags. So lernen sie schneller die Sprache und finden sich schneller und besser in unserer Welt zurecht.

Kindertagespflege ist auch für pädagogische Fachkräfte sowie für Erzieherinnen und Erzieher eine Alternative. Darüber hinaus können auch Interessierte ohne pädagogische Ausbildung mit Kindern arbeiten.

Sie erfahren auf den folgenden Seiten, was Sie in diesem neuen Tätigkeitsfeld erwartet: von der Pflegeerlaubnis über Vorbereitungsseminare und zusätzliche Qualifikationen bis zu rechtlichen und finanziellen Hinweisen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dieser wichtigen pädagogischen Arbeit.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege	5
1.1	Informationsveranstaltung für die Kindertagespflege (bei der Familien für Kinder gGmbH)	5
1.2	Formen der Kindertagespflege	5
1.3	Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Kindertagespflege und anerkannte Fachkräfte	6
1.4	Betreuungsorte und Betreuungszeiten	6
1.5	Ergänzende Kindertagespflege	7
1.6	Kindertagespflege für Kinder mit besonderen individuellen Bedürfnissen	8
1.7	Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung	8
1.8	Die Vermittlung von Tagespflegekindern	8
1.9	Tagespflegevertrag und Betreuungsvertrag	9
1.10	Elternbeiträge für Kindertagespflege	9
2.	Voraussetzungen für Kindertagespflegepersonen – die Pflegeerlaubnis	10
2.1	Persönliche Voraussetzungen für die Tätigkeit	10
2.2	Vorgaben für Betreuungsräume	11
2.3	Gesundheitsattest	12
2.4	Erweitertes Führungszeugnis	12
2.5	Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“	12
2.6	Qualifizierungen vor Aufnahme der Tätigkeit	12
2.7	Qualifizierungen und Fortbildungen nach Aufnahme der Tätigkeit	13
3.	Inhalte von Qualifizierung und Vorbereitungsseminar	14
3.1	Eingewöhnung nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell	14
3.2	Zusammenarbeit mit Eltern	15
3.3	Das Bild vom Kind	15
3.4	Bildungsauftrag im Alltag umsetzen	16
3.5	Beobachtung und Dokumentation	16
3.6	Konzeption	17
3.7	Aufsichtspflicht	17
3.8	Ernährung und Hygiene	17
3.9	Sicherheit und Raumgestaltung	18
3.10	Datenschutz	18
3.11	Kinderschutz	18
3.12	Vernetzung	19

4. Recht und Finanzen	20
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	20
4.2 Finanzierung	21
4.2.1 Sachkostenpauschale	21
4.2.2 Entgelt zur Vergütung der Förderleistung	22
4.2.3 Zuschläge	23
4.2.4 Weitere mögliche Zuschüsse	23
4.2.5 Erstattungen	23
4.2.6 Mögliche Einnahmen	24
4.3 Fehlzeiten bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung	25
4.4 Vertretung	25
4.5 Sozialversicherungen	26
4.5.1 Kranken- und Pflegeversicherung	26
4.5.2 Rentenversicherung	26
4.5.3 Arbeitslosenversicherung	27
4.5.4 Unfallversicherung	27
4.5.5 Haftpflichtversicherung	28
4.6 Steuern	28
4.6.1 Steuerfreie Einkünfte und Betriebskostenpauschalen	28
4.6.2 Gewerbesteuer/Umsatzsteuer	29
5. In zehn Schritten in die Kindertagespflege	30
6. Anhang	32
6.1 Liste der Fachberaterinnen und Fachberater im Bereich Kindertagespflege in den Berliner Jugendämtern - Stand 31.10.2018	32
6.2 Für die Kindertagespflege relevante Paragraphen im Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):	35
6.3 Für die Kindertagespflege relevante Paragraphen im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)	37
7. Weiterführende Informationen und Literatur	45

Informationen zum Bundesprogramm Kindertagespflege (2019 – 2021)



„Mittlerweile bin ich seit 5 ½ Jahren Tagesmutter in Berlin und könnte mir gar nicht mehr vorstellen, etwas Anderes zu machen. Ich habe das große Glück, Kinder in einem Alter begleiten zu dürfen, in welchem sie ihre ersten Worte sprechen und ihre ersten Schritte machen – und das in einer kleinen Gruppe, in der ich mich jedem Kind und auch den Eltern sehr individuell widmen kann. Gleichzeitig habe ich als selbständige Kindertagespflegeperson die Chance, den pädagogischen Alltag nach meinen Vorstellungen zu organisieren und strukturieren – und so kann ich mich auch kreativ entfalten. Tatsächlich ist das genau das, was ich mir immer gewünscht habe: die Welt an der Seite von Kindern noch einmal „neu“ entdecken, sie in einer so wichtigen Zeit als Bindungsperson zu begleiten – und jeden Morgen von einer kleinen Gruppe strahlender Kinder begrüßt zu werden.“

Frau Z. (Tagesmutter)

Meine Zukunft: Kindertagespflege

Sie möchten als Kindertagespflegeperson, also als Tagesmutter oder Tagesvater arbeiten, haben jedoch noch jede Menge Fragen?

Diese Broschüre enthält viele Informationen über die Kindertagespflege und beschreibt Ihnen den Weg in die Tätigkeit.

Bei weiteren Fragen erhalten Sie kompetente Beratung:

- bei den Fachberatern in Ihrem zuständigen Jugendamt (Liste mit den Kontaktdaten finden Sie im Anhang)

- bei der Familien für Kinder gGmbH

Beratungsstelle für
Kindertagespflege in Berlin
Stresemannstrasse 78

10963 Berlin

Telefon +49 (30) 210021-0

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Neben Kindertagespflegestellen gibt es auch Kindertagesstätten, Krippen oder zum Beispiel Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten. Eltern erhalten mit diesen Angeboten die Möglichkeit, familiäre und berufliche Interessen miteinander vereinbaren zu können und für Kinder bis zur Einschulung wird der rechtlich zugesicherte Anspruch auf Förderung und Betreuung erfüllt.

Kindertagespflege bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Wunsch auf Betreuung von Kindern - mit oder ohne pädagogische Ausbildung oder Vorkenntnisse - in Form einer selbständigen Tätigkeit zu verwirklichen.

Das Besondere an der Kindertagespflege sind die kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern pro Kindertagespflegeperson und die flexiblen Betreuungszeiten. Die Kindertagespflege bietet daher ideale Voraussetzungen, um individuell auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen.

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind laut dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, § 22 ff) gleichrangige Angebote, d. h. sie haben die gleichen Förderaufträge. Auch Kindertagespflegepersonen müssen sich daher bei ihrer Arbeit am Berliner Bildungsprogramm orientieren und für jedes Kind ein Sprachlerntagebuch führen.

Trotz kleiner Gruppen ist die Kindertagespflege für Eltern nicht teurer als die Betreuung in einer Kita: die Eltern beantragen einen Betreuungsgutschein (Kita-Gutschein) beim Jugendamt, der sowohl für Kindertagespflege als auch für Tageseinrichtungen gilt. Es entstehen für die Eltern keine zusätzlichen Kosten.

Die Kindertagespflege ist aufgrund der familienähnlichen Bedingungen vorrangig ein Angebot für Null- bis Dreijährige. Die Jüngsten haben mit der Kindertagespflegeperson eine konstante Bezugsperson, die ihnen Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

Die Betreuung der Kinder wird ausschließlich durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson übernommen, die über eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt verfügt.

1.1 Informationsveranstaltung für die Kindertagespflege

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die sehr jungen Kinder und ihre Eltern brauchen eine kompetente Kindertagespflegeperson, auf die sie sich verlassen können. Es ist wichtig, dass Sie sich als künftige Kindertagespflegeperson vor der Aufnahme der Tätigkeit Klarheit darüber verschaffen, ob die Kindertagespflege die richtige Tätigkeit für Sie ist.

Zu empfehlen ist der Besuch einer Informationsveranstaltung. Diese findet monatlich bei der Familien für Kinder gGmbH statt und ist kostenfrei. Im Rahmen der Informationsveranstaltung erhalten Sie Einblick in alle relevanten Themenfelder, die auch in dieser Broschüre behandelt werden. Die Mitarbeiterinnen nehmen sich Zeit, Ihre Fragen zu dieser spannenden Tätigkeit zu beantworten und erklären Ihnen insbesondere die Verdienstmöglichkeiten und die steuerrechtliche Behandlung der Kindertagespflege sowie die notwendigen Versicherungen, die Sie abschließen müssten.

1.2 Formen der Kindertagespflege

In Berlin wird je nach Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder zwischen drei Formen der Kindertagespflege unterschieden:

Kindertagespflege für 1 – 3 Kinder

In diesen Kindertagespflegestellen dürfen bis zu drei Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Sie bietet die Möglichkeit, dass neben den Tageskindern auch die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson anwesend sein können. Dies kann zu einer Reduzierung der Anzahl an Tagespflegekindern führen.

Info-Veranstaltung Kindertagespflege für Tagesmütter und -väter

Nächster Termin

Bitte melden Sie sich zu den Terminen
telefonisch oder direkt hier an:

» [Anmeldung und weitere Termine](#)

Telefon +49 (30) 210021-0

[www.kindertagespflege-bb.de/
index.php?article_id=87](http://www.kindertagespflege-bb.de/index.php?article_id=87)

Kindertagespflege für 4 – 5 Kinder

In diesen Kindertagespflegestellen dürfen von einer Kindertagespflegeperson vier bis fünf Kinder betreut werden. Sie findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Auch hier können neben den Tagespflegekindern eigene Kinder der Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies kann die Anzahl der Tagespflegekinder einschränken.

Verbundpflege

In Verbundpflegestellen betreuen zwei Kindertagespflegepersonen zusammen sechs bis zehn Kinder. Je nach Qualifizierung und Jahren an Berufserfahrung dürfen pro Person drei, vier oder fünf Kinder betreut werden. Verbundpflege kann auch in angemieteten Räumen stattfinden. Sollten eigene Kinder mitbetreut werden, müssen diese altersmäßig zur Gruppe der Tagespflegekinder passen. Das Betreuen eigener Kinder kann zur Einschränkung der Kinderanzahl führen.

1.3 Regelungen für Quereinsteiger in die Kindertagespflege und anerkannte Fachkräfte

Die Anzahl der Kinder, die Sie als Kindertagespflegeperson maximal betreuen dürfen, hängt von Ihrer Qualifizierung und den Jahren an Erfahrung in der Kindertagespflege ab. Die vom Jugendamt zu vergebene Pflegeerlaubnis legt die Anzahl der Betreuungsplätze fest, die maximal belegt werden können.

Starten Sie als **Quereinsteigerin in die Kindertagespflege** verfügen also über keine pädagogische Ausbildung, erfüllen aber alle Bedingungen für eine Pflegeerlaubnis, z. B. den erfolgreichen Besuch der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung, dann dürfen Sie zunächst maximal drei Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreuen.

Nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit in der Kindertagespflege und dem Besuch einer weiteren Qualifizierung (tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung), kann das zuständige Jugendamt Ihnen ein Aufbauzertifikat ausstellen. Dieses berechtigt Sie zur Betreuung von bis zu fünf Kindern.

Kindertagespflegepersonen, die mindestens über ein Aufbauzertifikat verfügen, können auch mit einer anderen Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten, also eine Verbundpflegestelle betreiben. Dieser Partner muss eine anerkannte Fachkraft (z. B. eine Erzieherin) sein. Sie, als erfahrene Kindertagespflegeperson und die pädagogisch ausgebildete Kindertagespflegeperson dürfen gemeinsam bis zu acht Kinder betreuen.

Nach insgesamt fünf Jahren praktischer Tätigkeit kann das Jugendamt erfahrene Kindertagespflegepersonen, die als Quereinsteiger gestartet sind, als Fachkraft für den Bereich der Kindertagespflege anerkennen. In dieser Form anerkannte Fachkräfte und pädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieher) dürfen gemeinsam bis zu zehn Kinder betreuen.

Quereinsteigerinnen bietet die Kindertagespflege die Möglichkeit, mit wenigen Kindern in die Betreuung zu starten und später, aufgrund von Erfahrungen und entsprechenden Fortbildungen, mit einer größeren Gruppe von Kindern und deren Familien zu arbeiten.

Starten Sie als **anerkannte Fachkraft, also z. B. als Erzieherin, in die Kindertagespflege**, brauchen Sie ebenfalls eine Pflegeerlaubnis. Sie müssen dafür u. a. ein Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 Unterrichtsstunden besuchen. Als pädagogische Fachkraft erhalten Sie anschließend eine Pflegeerlaubnis, die Sie berechtigt, bis zu fünf Kinder zu betreuen. Zwei pädagogische Fachkräfte dürfen im Verbund zusammenarbeiten und bis zu zehn Kinder betreuen.

In Verbundpflegestellen könnten Kinder auch über das dritte Lebensjahr hinaus betreut werden. Anerkannte Fachkräfte schätzen an der Kindertagespflege die kleine Gruppe und die Möglichkeit, nach einer eigenen Konzeption zu arbeiten.

1.4 Betreuungsorte und Betreuungszeiten

Kindertagespflege kann in Ihrem Haushalt, in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern stattfinden.

Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Verbundpflege findet dagegen zum Teil in angemieteten Räumen statt.

Die Betreuung in den Räumen der Eltern ist im Einzelfall möglich. Diese Lösung ist vor allem für Eltern attraktiv, wenn mehrere Kinder aus einer Familie betreut werden sollen (z. B. Zwillinge). Für Sie als Kindertagespflegeperson stellt dieser Betreuungsort eine interessante Alternative dar, wenn Sie nicht über geeignete Räumlichkeiten verfügen.

Immer dann, wenn Kinder in Räumen außerhalb der elterlichen Wohnung betreut werden, müssen die Betreuungsräume vor der Aufnahme der Tätigkeit durch das Jugendamt auf ihre Eignung hin überprüft werden. Die zuständigen Fachberater achten dabei besonders darauf, dass die Räume taghell, beheizbar und belüftbar sind. Alle Betreuungsräume müssen mit einem Rauchmelder ausgestattet sein und den gängigen Sicherheitsvorgaben entsprechen.

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit wiederholt das Jugendamt die Hausbesuche bei Ihnen in der Regel jährlich, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

Als Kindertagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig, daher entscheiden Sie über Ihre Öffnungszeiten. Üblicherweise öffnen Kindertagespflegestellen montags bis freitags innerhalb des Zeitrahmens von 6 – 18 Uhr. Das muss aber nicht so sein. Viele Familien suchen nach Betreuungsmöglichkeiten, die Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen anbieten. Es kann z. B. sein, dass Eltern frühmorgens, am späten Nachmittag oder abends auf Betreuung angewiesen sind, weil sie z. B. im Schichtdienst arbeiten. Ebenso kann eine Betreuung nachts, an Feiertagen oder am Wochenende notwendig sein. Man spricht dann von Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten.

Ihre Öffnungszeiten müssen zu Ihnen, Ihrer Familie und dem Bedarf der Eltern passen. Bei der Zusammenstellung Ihrer Kindergruppe müssen Sie darauf achten, dass Ihre Tagespflegekinder einen ähnlichen Bedarf haben, denn rund um die Uhr arbeiten können Sie nicht. Bedenken sollten Sie auch, dass Ihre Arbeit nicht endet, wenn die Tagespflegekinder abgeholt sind: die Räume müssen gereinigt und für den nächsten Tag vorbereitet werden. An manchen Tagen werden Sie die Beobachtungen der Tagespflegekinder dokumentieren. Abschließend kaufen Sie vielleicht schon die Lebensmittel für den nächsten Tag ein, führen ein Elterngespräch oder es steht sogar ein Elternabend an.

Die Fachberaterinnen in Ihrem zuständigen Jugendamt beraten Sie daher gern, welche Öffnungszeiten in Ihrer Region empfehlenswert sind.

1.5 Ergänzende Kindertagespflege

Ergänzende Kindertagespflege können Eltern in Anspruch nehmen, deren Kind bereits in einem regulären Betreuungsangebot (Kita, Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung in der Schule) betreut wird. Voraussetzung ist, dass die Arbeits- oder Ausbildungszeiten regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der regulären Betreuung liegen.

Auch die Tätigkeit als Betreuungsperson in der ergänzenden Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit. Nachdem die Feststellung der Eignung durch das zuständige Jugendamt erfolgt ist und eine Qualifizierung durchlaufen wurde, kann die Betreuung für bis zu drei Kinder aufgenommen werden. Die Betreuung findet häufig im Haushalt der Eltern statt, kann aber auch im Haushalt der Betreuungsperson erfolgen. Eine Pflegeerlaubnis ist nur bei der Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson notwendig. Betreuungspersonen müssen eine Qualifizierung - den Basiskurs für die ergänzende Kindertagespflege - besuchen. Dieser Kurs umfasst 24 Unterrichtseinheiten und bereitet die Teilnehmer auf ihre Tätigkeit vor. Da der Bildungsauftrag bei der regulären Betreuungseinrichtung liegt, muss keine weitere Qualifizierung, jedoch mindestens ein Hauptschulabschluss,



Öffentlich gefördertes Modell:
Mobiler Kinderbetreuungsservice
für Eltern mit besonderen Arbeitszeiten

www.mokis.berlin

Telefon +49 (30) 26103120.

ein erweitertes Führungszeugnis und ein Gesundheitsattest nachgewiesen werden. Die Tätigkeit als Betreuungsperson wird meist nebenberuflich ausgeübt, da die Verträge jeweils für ein halbes Jahr (mit der Möglichkeit der Verlängerung) geschlossen werden und die Betreuung nur stundenweise erfolgt. Die somit zu erzielenden Einnahmen sind meist geringer und weniger konstant als in der regulären Kindertagespflege.

Bei Interesse erhalten Sie weitere Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege bei Ihrem Wohnortjugendamt oder bei **MoKiS – Mobiler Kinderbetreuungsservice**.

1.6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen individuellen Bedürfnissen

Gerade für Kinder, die einen besonderen individuellen Bedarf haben, sind die Bedingungen in der Kindertagespflege ideal. Wollen Sie Kinder mit seelischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung, mit Entwicklungsstörungen, einer chronischen Erkrankung oder einem anderweitig bedingten erhöhten Pflegebedarf betreuen, so ist das möglich, wenn Sie für diese Aufgabe qualifiziert sind und die räumlichen Gegebenheiten dafür geeignet sind. Die erhöhten Anforderungen setzen ein spezifisches Wissen und eine hohe Einsatzbereitschaft voraus.

Stellt sich heraus, dass für die Betreuung eines Ihrer Tagespflegekinder spezielle Kenntnisse erforderlich sind oder werden und Sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen, können Sie diese im Rahmen der Pflegeelternschule erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie dies möchten und dass auch das Jugendamt die persönlichen und räumlichen Gegebenheiten für geeignet hält. Bei Interesse an dieser Schulung halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrer Fachberatung.

Grundsätzlich sollten Sie sich überlegen, ob Sie bereit sind, auch Kinder mit Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten oder ähnlichen Erkrankungen zu betreuen. Die Eltern freuen sich, eine Betreuung zu finden, die individuell auf die Bedürfnisse ihres

Kindes zugeschnitten ist und erklären Ihnen sicher gern, worauf bei der Beköstigung oder Versorgung des Kindes zu achten ist.

Bei nachgewiesenem Mehraufwand aufgrund einer Erkrankung des Kindes können Sie beim Jugendamt einen Zuschlag zum Entgelt und der Sachkostenpauschale, beantragen.

1.7 Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung

Brauchen Eltern aufgrund ihrer sozialen Situation, einer persönlichen Krise oder wegen einer Behinderung ihres Kindes Unterstützung bei der Betreuung ihres Kindes, können sie beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung beantragen. Eine solche Hilfe kann im Rahmen von Kindertagespflege geleistet werden. Die rechtlichen Grundlagen stellen die Paragraphen 27, 32 und 35a des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar. Nur wenn Sie eine anerkannte Fachkraft sind, dürfen Sie diese Form der Kindertagespflege anbieten.

1.8 Die Vermittlung von Tagespflegekindern

In allen Angelegenheiten rund um die Kindertagespflege ist die Fachberatung im zuständigen Jugendamt Ihr Ansprechpartner. Hier erfahren Sie Näheres zu den konkreten Bedingungen in Ihrem Bezirk.

Die Vermittlung erfolgt in den Bezirken Berlins unterschiedlich: In einigen Bezirken gibt es eine Seite im Internet, auf der alle Kindertagespflegestellen des Bezirks, die dem zugestimmt haben, aufgelistet sind. Eltern können so Kontakt zu Ihnen aufnehmen. In anderen Bezirken gibt es eine Broschüre, in der sich alle Kindertagespflegestellen vorstellen. In einigen Bezirken schlägt die Fachberatung Ihnen Familien vor.

Für alle Bezirke gilt: Halten Sie engen Kontakt zum Jugendamt. Viele Eltern sind auf der Suche nach Betreuungsplätzen, sodass sich auch für Sie die richtige Familie finden wird. Natürlich dürfen Sie auch für Ihr Angebot werben, indem Sie eine Homepage oder einen Flyer entwerfen.

Wünschenswert im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist, dass sich die Kindertagespflegeperson und die Familie sympathisch sind und ähnliche Vorstellungen im Umgang mit Kindern haben.

1.9 Tagespflegevertrag und Betreuungsvertrag

Eltern, die für ihr Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle suchen, beantragen hierfür einen Betreuungsgutschein (Kita-Gutschein). Ab dem ersten Geburtstag bis zur Einschulung hat das Kind einen Anspruch auf Förderung (Rechtsanspruch) in Teilzeit-Betreuung. Eine höhere Stundenanzahl kann bei Bedarf beantragt werden. Bis zum ersten Geburtstag können die Eltern ebenfalls einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beantragen. Dazu müssen die Eltern dem Jugendamt nachweisen, dass Sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder anderer wichtiger Gründe auf die Betreuung angewiesen sind. In der Regel wird anhand der Wege- und Arbeitszeit der Bedarf der Eltern errechnet.

Der Betreuungsgutschein kann für monatlich

- bis zu 100 Stunden (Halbtags-) Betreuung,
- von 100 bis 140 Stunden (Teilzeit-) Betreuung,
- mehr als 140 bis 180 Stunden (Ganztags-) Betreuung,
- über 180 Stunden (erweiterte Ganztags-) Betreuung oder als
- ergänzende Betreuung

ausgestellt werden.

Mit diesem Gutschein machen Eltern sich nun auf die Suche nach einem passenden Platz.

Kindertagespflegestellen bieten in der Regel eine Ganztagsbetreuung an, da dieser Betreuungsumfang von Eltern am häufigsten benötigt wird. Sie entscheiden als Kindertagespflegeperson ebenso wie die Eltern, ob das Kind in Ihrer Kindertagespflegestelle betreut werden soll. Neben den Rahmenbedingungen, die passen müssen (z. B. Alter und Geschlecht des Kindes, Betreuungszeit und

Lage der Kindertagespflegestelle), kommt es auch auf ein gutes Bauchgefühl an - Kindertagespflegeperson und Eltern müssen sich sympathisch sein!

Sind sie sich einig, bestätigen Sie den Eltern dies schriftlich.

Die Eltern schließen nun mit dem Jugendamt einen Betreuungsvertrag ab, in dem festgehalten wird, wo und wie lange das Kind betreut wird. Parallel schließt das Jugendamt mit Ihnen einen Tagespflegevertrag ab. In beiden Verträgen werden die vertragsrechtlich relevanten Punkte schriftlich festgehalten.

1.10 Elternbeiträge für Kindertagespflege

Für viele Eltern ist die Betreuung kostenfrei: Kindertagesbetreuung ist für Berliner Kinder ab dem Kitajahr 2017/18 in den letzten fünf Jahren vor der Einschulung und ab dem Kitajahr 2018/19 für alle Jahrgänge vor Schulbeginn kostenfrei. Ansonsten wird die Kostenbeteiligung der Eltern anhand des Einkommens und des nötigen Betreuungsumfangs berechnet.

Müssen die Eltern Zahlungen leisten, fließen diese an das Jugendamt, welches wiederum Sie bezahlt.

Zwischen den Eltern und Ihnen gibt es also keinen direkten Zahlungsverkehr. Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege, wie hier beschrieben, ist es Ihnen ausdrücklich untersagt, weitere Zahlungen von Eltern zu verlangen.

Bei der privat vereinbarten Kindertagespflege ist dies anders. Hier schließen die Eltern die Verträge mit der Kindertagespflegeperson. Da von öffentlicher Seite dann keine Zahlung erfolgt, müssen die Eltern allein für die Kosten aufkommen. Auch für die privat vereinbarte Kindertagespflege benötigt die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis. Privat vereinbarte Kindertagespflege ist in Berlin die absolute Ausnahme, da die Eltern das Gutscheinsystem und die damit verbundene Beitragsfreiheit schätzen.



2. Voraussetzungen für Kindertagespflegepersonen - die Pflegeerlaubnis

2.1 Persönliche Voraussetzungen für die Tätigkeit

Um als Kindertagespflegeperson tätig werden zu können, muss die Eignung für die Tätigkeit zunächst vom zuständigen Jugendamt festgestellt werden. Zuständig dafür ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Betreuung stattfinden wird, d. h.:

- in dem sich Ihre Wohnräume,
 - die angemieteten Betreuungsräume oder
 - die Wohnräume der Eltern des Kindes, das zu Hause betreut werden soll, befinden.
- (Eine Ausnahme stellt hier die ergänzende Kindertagespflege dar: werden im Rahmen dieser Betreuungsform mehrere Kinder jeweils im Haushalt der Eltern betreut, ist

der Wohnbezirk der Kindertagespflegeperson zuständig, da die Familien in unterschiedlichen Bezirken wohnen können.)

Die Fachberatung des Jugendamtes führt ein (Eignungs-)Gespräch mit Ihnen, erkundigt sich nach Ihrer Motivation für die Tätigkeit und verschafft sich einen Eindruck, ob Sie für die verantwortungsvolle Aufgabe geeignet sind.

Kindertagespflege kann von Frauen und Männern mit und ohne pädagogische(r) Ausbildung ausgeübt werden. Wichtig ist, dass Sie:

- Freude am Umgang mit Kindern haben,
- bereit sind, mit den Eltern des Kindes/der Kinder und dem Jugendamt eng zusammen zu arbeiten,

- vertrauenswürdig, verantwortungsbewusst und verlässlich sind,
- offen, einfühlsam und reflexionsfähig sind,
- in der Lage sind, individuell und sensibel auf die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder einzugehen,
- die Anforderungen der eigenen Familie mit den Anforderungen der Tätigkeit in Einklang bringen können,
- auf das Einverständnis aller Familienangehöriger (auch der Jüngsten) zählen können,
- bereit sind, die Tätigkeit längerfristig auszuüben, damit den Tageskindern kein plötzlicher Betreuungsabbruch zugemutet werden muss,
- körperlich und seelisch belastbar sind und ein **Gesundheitsattest** (-> 2.3 Gesundheitsattest) vorlegen können,
- mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen Berufsabschluss nachweisen können,
- über gute Deutschkenntnisse verfügen (entsprechend B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“),
- die Teilnahme an einem Kurs **„Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“** (-> 2.5 Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“) nachweisen können,
- keine Einträge im **erweiterten Führungszeugnis** (-> 2.4 Erweitertes Führungszeugnis) haben,
- eine (Berufs-) **Haftpflichtversicherung** (-> 4.5.5 Haftpflichtversicherung) vor Aufnahme der Tätigkeit abschließen,
- volljährig sind (eine Altersobergrenze gibt es nicht, das Jugendamt entscheidet im Einzelfall),
- eine **Qualifizierung** (-> 2.6 Qualifizierungen vor Aufnahme der Tätigkeit) vor Tätigkeitsaufnahme erfolgreich abgeschlossen haben.

Um eine Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt zu erhalten, müssen Sie die Voraussetzungen erfüllen, alle relevanten Unterlagen einreichen und auch Ihre Betreuungsräume müssen durch die Fachberatung abgenommen worden sein (-> 2.2 Vorgaben für Betreuungsräume).

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis legt das bundeseinheitliche Gesetz: Aachtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in § 43 (1) fest:

„Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

Diese Pflegeerlaubnis wird vom Jugendamt für fünf Jahre ausgestellt. Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis, da Sie in der Regel Kinder in Ihren Räumlichkeiten oder anderen Räumen und nicht in der elterlichen Wohnung betreuen wollen. Wenn Sie im Ausnahmefall Kinder im Haushalt der Eltern betreuen wollen, überprüft das Jugendamt Ihre Eignung, erteilt aber keine Pflegeerlaubnis.

2.2 Vorgaben für Betreuungsräume

Grundsätzlich werden die Betreuungsräume vor Beginn der Tätigkeit durch die Fachberatung des Jugendamtes angesehen und auf ihre Eignung geprüft. In den Ausnahmefällen, in denen Sie nur Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen wollen, entfällt dies; werden dort auch noch zusätzlich fremde Kinder betreut, ist auch hier eine Prüfung der Räume erforderlich.

Betreuungsräume sind dann geeignet, wenn sie:

- ausreichend groß sind, um Bewegung, Ruhe, Spiel, Beschäftigung, Essen, Körper- und Gesundheitspflege zu ermöglichen,
- taghell, rauchfrei, belüftbar, mit Rauchmeldern ausgestattet, beheizbar sind und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Eine konkrete Größenvorgabe für Betreuungsräume gibt es nicht. Eine pädagogische Nutzfläche von ungefähr 4,5 m² pro Kind sollte jedoch zur Verfügung stehen. Für die Betreuung von vier bis fünf Kindern muss ein zusätzlicher Raum ausschließlich für Tagespflegekinder vorhanden sein.

Kindertagespflege stellt eigentlich keine unzulässige Zweckentfremdung von Wohnräumen dar. Es handelt sich jedoch um eine teilgewerbliche Nutzung der Räume, die vom Vermieter oder der Eigentümergemeinschaft untersagt werden kann. Deshalb muss im Einzelfall eine Befreiung von der Zweckentfremdung beantragt werden.

Möchten Sie Kinder außerhalb Ihres Haushalts betreuen, sollten Sie dies vorab mit Ihrem zuständigen Jugendamt besprechen. Für die Kindertagespflege müssen Sie keine Gewerberäume anmieten, da die Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung darstellt (§ 6 GewO).

Bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt verlangen die Jugendämter eine schriftliche Erlaubnis der Vermieter vor Aufnahme der Tätigkeit.

2.3 Gesundheitsattest

Das ärztliche Attest gibt Auskunft über Ihren Gesundheitszustand. Es soll sichergestellt werden, dass Sie keine Erkrankungen haben, die dem Wohl der Kinder schaden könnten (z. B. Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen). Des Weiteren muss ein Arzt bestätigen, dass Sie in der Lage sind, die Anforderungen der Tätigkeit zu bewältigen. Bei einem ersten Gespräch im Jugendamt erhalten Sie zu diesem Thema nähere Informationen. Findet die Betreuung in Ihrem Haushalt statt, müssen Sie für alle volljährigen Haushaltsangehörigen ein solches Gesundheitsattest vorlegen.

2.4 Erweitertes Führungszeugnis

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses können Sie bei den Berliner Bürgerämtern beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufforderung des Jugendamtes beizufügen, welche Sie im Rahmen des Eignungsgesprächs erhalten. Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nicht erstattet, da Sie eine selbständige Tätigkeit anstreben. Findet die Betreuung in Ihrem Haushalt statt, müssen Sie für alle volljährigen Haushaltsangehörigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2.5 Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“

Für die Vergabe der Pflegeerlaubnis und anschließend alle zwei Jahre müssen Sie dem Jugendamt nachweisen, dass Sie einen Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden besucht haben. Die Erste-Hilfe-Kurse sind nicht Teil der Qualifizierung oder des Vorbereitungsseminars für die Kindertagespflege, sondern müssen bei geeigneten Anbietern zusätzlich belegt werden. Der Besuch des Kurses darf bei Beantragung der Pflegeerlaubnis nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

In Kursen für „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ erhalten Sie spezifisches Wissen darüber, wie Sie sich z. B. verhalten, wenn das Kind:

- Kleinteile verschluckt hat,
- von einem Insekt gestochen wurde,
- Nasenbluten hat oder
- mit Haushaltschemikalien (z. B. Reinigungsmitteln) in Kontakt kam.

Im Alltag ist es immer sinnvoll, Erste-Hilfe-Material (z. B. Pflaster) griffbereit zu haben und dieses auch bei Spaziergängen und Ausflügen mitzuführen.

Es empfiehlt sich, dass die Eltern Kopien des Impfpasses, der Krankenkassenkarte und ggf. eines Allergiepasses hinterlegen.

2.6 Qualifizierungen vor Aufnahme der Tätigkeit

Je nach Vorbildung müssen Sie vor der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine entsprechende Qualifizierung besuchen:

Quereinsteiger benötigen eine Grundqualifizierung, anerkannte Fachkräfte ein Vorbereitungsseminar.

Die Grundqualifizierungen finden abwechselnd bei einem der zwei Bildungsträger statt. Die anerkannten Gütesiegelbildungsträger des Landes Berlin sind:

Familien für Kinder gGmbH und Quality for education and child care (Quecc) (-> 7. Weiterführende Informationen und Literatur).

Die Vorbereitungsseminare werden ausschließlich bei der Familien für Kinder gGmbH im Auftrag des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg angeboten.

Für diese Qualifizierungen können Sie sich nichtselbstbeiden Bildungsträgern anmelden. Nach der Eignungsüberprüfung durch die Fachberatung des Jugendamtes werden Sie von dort für den nächsten Kurs angemeldet.

Ob Sie als Fachkraft anerkannt, als Seiten- oder als Quereinsteiger eingestuft werden, hängt von Ihrer Ausbildung ab.

Insbesondere werden folgende Berufsgruppen von den Fachberatungen des Jugendamtes als **Fachkräfte** anerkannt:

- Erzieher (auch ohne staatliche Anerkennung),
- Kinderkrankenschwester und Kinderpfleger,
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Sozialpädagogen,
- Diplom-Pädagogen
- Erziehungswissenschaftler,
- Frühpädagogen, Elementarpädagogen, Kindheitspädagogen.

Anerkannte Fachkräfte besuchen vor Aufnahme der Tätigkeit ein 30 Unterrichtseinheiten umfassendes Vorbereitungsseminar. Im Rahmen dieses kostenfreien Seminars werden sie auf die Selbständigkeit und die Besonderheiten der Kindertagespflege im Vergleich zur Kindertageseinrichtung vorbereitet. Um einen nahtlosen Übergang in die Kindertagespflege zu ermöglichen, findet das Seminar am Wochenende oder in den Abendstunden statt. So kann das Seminar parallel zu einer noch bestehenden Berufstätigkeit besucht werden.

Seiteneinsteiger, wie Grundschullehrer, Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen, Heilerziehungspflegerinnen, Kunsttherapeuten, Sporttherapeutinnen, Musiktherapeuten, Musikpädagogen, Magister und Bachelor (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer mit mindestens sechsmonatiger Erfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren müssen nicht die Grundqualifizierung absolvieren. Jedoch sind

für die Betreuung von bis zu fünf Kindern die Voraussetzungen des Aufbauzertifikats (-> 2.7 Qualifizierungen und Fortbildungen nach Aufnahme der Tätigkeit) zu erfüllen.

Quereinsteiger müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer 160 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundqualifizierung vor Aufnahme der Tätigkeit nachweisen. Die Qualifizierungen finden bei den zertifizierten Bildungsträgern des Landes Berlin (der Familien für Kinder gGmbH und Quality for education and child care) in regelmäßigen Abständen statt. Im Zuge dieser Qualifizierung muss eine schriftliche Zwischenprüfung und ein Abschlusskolloquium bestanden werden. Bis Ende 2018 sind die Kurse im Rahmen des Bundesprogramms* Kindertagespflege für alle Teilnehmenden kostenfrei. Anschließend ist eine Finanzierung aus Landesmitteln vorgesehen.

2.7 Qualifizierungen und Fortbildungen nach Aufnahme der Tätigkeit

Quereinsteiger, die längerfristig als Kindertagespflegeperson arbeiten und vier bis fünf Kinder betreuen möchten, benötigen ein Aufbauzertifikat. Dafür müssen sie nach Aufnahme der Tätigkeit tätigkeitsbegleitend eine Aufbauqualifizierung (tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) besuchen. Diese umfasst weitere 140 Unterrichtseinheiten, eine schriftliche Zwischenprüfung und ein Abschlusskolloquium. In der Regel findet diese Qualifizierung in der gleichen Gruppe und bei dem gleichen Bildungsträger statt wie die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung. Für die Finanzierung dieser Aufbauqualifizierung gilt, was oben bereits für die 160 Unterrichtseinheiten umfassende Grundqualifizierung beschrieben wurde.

Als Kindertagespflegeperson müssen Sie jährlich Fortbildungen im Umfang von mindestens 12 Unterrichtseinheiten besuchen. Diese Fortbildungen müssen bei zugelassenen Fortbildungsträgern belegt werden. Zugelassen sind z. B.: Evangelische Familienbildung, Familien für Kinder gGmbH, Quecc, Volkshochschulen.

* Das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).



3. Inhalte von Qualifizierung und Vorbereitungsseminar

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar oder einer Grundqualifizierung für die Kindertagespflege. Die Inhalte der Kurse werden je nach den bereits vorhandenen Kompetenzen bei den Teilnehmern unterschiedlich gewichtet. Die wichtigsten Inhalte dieser Kurse werden hier verkürzt ausgeführt:

3.1 Eingewöhnung nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell

In der Kindertagespflege machen die sehr jungen Kinder häufig das erste Mal die Erfahrung, von den Eltern getrennt zu sein. Eine fremde Umgebung, andere Kinder und eine unbekannte erwachsene Person - das sorgt bei vielen Kindern erstmal für Unsicherheit

und Angst. Auch die Eltern blicken dem neuen Lebensabschnitt oft mit gemischten Gefühlen entgegen.

Wichtig ist es daher, dass das Kind und die Eltern sich langsam voneinander trennen und sich an alles Neue gewöhnen können. Diese erste Zeit wird Eingewöhnung genannt. Wissenschaftler haben ein Modell entwickelt, das allen erwachsenen Beteiligten aufzeigt, was auf sie zukommt und was von Ihnen erwartet wird. Sie lernen dieses Berliner Eingewöhnungsmodell (-> 7. Weiterführende Informationen und Literatur) bereits in der Qualifizierung kennen.

Die Eltern sollten rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Einstieg in den Beruf, mit der Eingewöhnung beginnen.

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Damit die Betreuung von allen Beteiligten als eine angenehme Zeit empfunden wird, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig. Eine gegenseitige Sympathie ist daher Voraussetzung.

Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe und sollten in grundsätzlichen Erziehungsfragen mit den Eltern einer Meinung sein. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie kein Betreuungsverhältnis eingehen. Vor Betreuungsbeginn sollten Sie zum Beispiel folgende Themen besprechen:

- die konkrete Betreuungszeit,
- Regeln und Grenzen,
- Ernährung,
- Sauberkeitserziehung,
- Medienkonsum und
- Erziehungsziele und -methoden.

Ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch schafft gegenseitiges Vertrauen und Kontinuität für das Kind.

Erste Gespräche finden bereits vor Betreuungsbeginn statt. Im Zuge der Eingewöhnung haben Sie dann die Gelegenheit, sich intensiver mit den Eltern auszutauschen und viele Informationen über das Kind zu sammeln.

Im weiteren Verlauf sollten Sie mit den Eltern täglich "Tür- und Angelgespräche" führen. Inhalt dieser Gespräche könnte z. B. sein:

- Was hat das Kind erlebt?
- Wie fühlt es sich?
- Wie lange hat das Kind geschlafen?
- Was hat es gegessen?

Aber auch Organisatorisches könnte Thema sein, z. B.:

- Werden Windeln benötigt?
- Ist ein Ausflug geplant?
- Muss etwas Besonderes mitgebracht werden?

In der Qualifizierung werden Sie noch über vieles andere sprechen, z. B. was im Rahmen des Erstgesprächs geklärt werden muss, ob man den Eltern das „Du“ anbieten sollte oder wie Sie sich verhalten könnten, wenn es doch mal zu Unstimmigkeiten zwischen Ihnen und

den Eltern kommen sollte. Suchen Sie in solchen Fällen möglichst zeitnah das Gespräch und scheuen Sie sich nicht davor, Beratung durch die Fachberatung des Jugendamts oder bei der Familien für Kinder gGmbH in Anspruch zu nehmen.

Es ist Ihre Aufgabe, in regelmäßigen Abständen Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen. Unter vier Augen berichten Sie den Eltern im Rahmen eines solchen Gespräches, welche Entwicklungsschritte das Kind in letzter Zeit zurückgelegt hat, was seine/ihre Vorlieben und Stärken sind und welche Bildungsangebote Sie dem Kind in der nahen Zukunft machen werden. Eine Grundlage für Ihr pädagogisches Handeln ist Ihr „Bild vom Kind“.

3.3 Das Bild vom Kind

Kinder eignen sich aktiv Wissen über sich, andere und die Welt an. Jedes Kind ist wissbegierig und will lernen. Kinder stellen sich und anderen daher viele Fragen, suchen sinnstiftende Antworten und wollen herausfinden, was sie selbst bewirken können.

Das Handeln von Pädagoginnen, Eltern und auch Ihnen als Kindertagespflegeperson kann Bildung nicht erzwingen. Sie können Kinder aber unterstützen, indem Sie

- ihre Lernumwelt bewusst gestalten,
- sie bei Bedarf unterstützen, sie also etwas lehren,
- sie herausfordern und
- ihnen neue Anregungen bieten.

Bedenken Sie, dass Sie mit Ihrem Handeln und Ihren Einstellungen Vorbild für das Kind sind.

Damit das Kind motiviert ist, mutig die Welt zu entdecken, muss es sich sicher fühlen. Es braucht häufig etwas Zeit, bis das Kind Sie als "sicheren Hafen", d. h. als Bezugsperson, akzeptiert. Eine gute Eingewöhnung (-> 3.1 Eingewöhnung) spielt hier die entscheidende Rolle.

Macht das Kind anschließend immer wieder die Erfahrung, dass es sich auf Sie verlassen kann, dass Sie auf seine Signale wie z. B. Rufen reagieren, baut es Vertrauen und eine Bindung zu Ihnen auf.

Im Kurs werden Sie erfahren, was Sie dafür tun können, dass das Kind sich sicher gebunden fühlt und wie Sie es im Alltag bilden, erziehen und begleiten können. Entwicklungspsychologische Kenntnisse helfen Ihnen, Entwicklungsschritte wahrzunehmen, einzuordnen und nächste Schritte z. B. mithilfe einer entwicklungsförderlichen Umgebung zu unterstützen.

3.4 Bildungsauftrag im Alltag umsetzen

Das Berliner Bildungsprogramm stellt die Grundlage Ihrer pädagogischen Arbeit dar. Es unterstützt Sie, indem es

- Ihre pädagogisch-methodischen Aufgaben (Beobachtung + Dokumentation, Gestaltung des alltäglichen Lebens, Spielanregungen, Projektgestaltung, Raum- und Materialangebot, Integration von Kindern mit Behinderung und Übergänge gestalten) detailliert beschreibt,
- die Wichtigkeit des Aufgabenbereichs „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern“ betont und ihm besondere Aufmerksamkeit schenkt,
- Ihnen Anregungen für und Beschreibungen der zentralen Bildungsbereiche (Gesundheit, soziales und kulturelles Leben, Kommunikation, Kunst, Mathematik, Natur-Umwelt-Technik) gibt,
- die entwicklungsbedingten Sichtweisen der Kinder einbezieht (das Kind in seiner Welt, das Kind in der Kindergemeinschaft, das Kind als Teil der Weltbevölkerung),
- Ihnen Richtungsziele für die pädagogische Arbeit nennt: z. B. Stärkung der Ich-Kompetenz, Sozialkompetenz, Sachkompetenz und die lernmethodische Kompetenz der Kinder,
- Ihnen ermöglicht, Ihre Qualität einzuschätzen und Ihnen Qualitätsmaßstäbe nennt.

Wie Sie den Betreuungsalltag konkret gestalten, ist abhängig von der Uhrzeit, zu der Sie betreuen, dem Ort, an dem die Betreuung stattfindet, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und der Größe der Kindergruppe.

Gestalten Sie einen möglichst entspannten Einstieg in den Tag. Wiederkehrende Rituale sorgen für Verlässlichkeit und stärken gleichzeitig das Kind, weil es sich selbst als handlungsfähig wahrnimmt. Im weiteren Tagesverlauf sollte sich Anspannung (Bewegung und Aktion) möglichst mit Entspannung (z. B. Vorlesen oder Essen) abwechseln. Einen Ausflug nach draußen sollten Sie für jeden Tag einplanen. Dem Wetter angepasst, dick angezogen oder gut eingecremt, genießen Kinder die Natur, entdecken Neues und begreifen so im wahrsten Sinne des Wortes die Welt. Achten Sie auf ein gutes Zeitmanagement, damit Sie nicht in Stress geraten. Schenken Sie den Kindern Zeit, Dinge ausführlich erforschen zu können und setzen Sie sich mit selbstgesteckten Zielen nicht unnötig unter Druck. Bildung geschieht im Alltag ganz nebenbei und braucht keine Extrazeit. Beispielsweise durch: einen Fingervers beim Wickeln, das Zählen der Teller beim Mittagessen oder das gemeinsame Anschauen eines Buches vor dem Mittagsschlaf. Auch Alltagskompetenzen, wie einen Tisch decken oder alleine eine Jacke anziehen, erwerben die Kinder ohne gezielte Förderung.

Seien Sie flexibel, passen Sie Ihre Pläne für den Tag immer den Notwendigkeiten und auch den Wünschen und Interessen der Kinder an.

Um die Interessen der Kinder zu kennen, müssen Sie diese genau beobachten. Die Dokumentationen dieser Beobachtungen sind als Nachweis über den Entwicklungsverlauf des Kindes wichtig und als Aufgabenbereich des Berliner Bildungsprogramms vorgeschrieben.

3.5 Beobachtung und Dokumentation

Sie sehen den Kindern den ganzen Tag beim Spielen zu und spielen gemeinsam mit ihnen, aber schauen Sie auch genau hin? Beobachtung kann teilnehmend, nichtteilnehmend, spontan, geplant, strukturiert, offen und verdeckt sein. Sie stellt eine der wichtigsten Aufgaben für Pädagoginnen und Pädagogen dar. Mithilfe des Sprachlerntagebuches müssen Sie z. B. die sprachliche Entwicklung

des Kindes dokumentieren. Die Grenzsteine der Entwicklung können Ihnen aufzeigen, ob die allgemeine Entwicklung des Kindes alterstypisch ist. Im Alltag können Sie das Sozialverhalten des Kindes, seine motorische und kognitive Entwicklung, aber auch seine Interessen, Vorlieben und Abneigungen beobachten. Da Sie das Kind nur wenige Jahre seines Lebens begleiten, sollten Sie Ihre Beobachtungen aufschreiben, um sie so für Andere und für spätere Zeitpunkte zugänglich zu machen. Eltern freuen sich, wenn Sie ihnen anhand Ihrer Aufzeichnungen detailliert erzählen, wofür sich ihr Kind gerade begeistert, welchen letzten Entwicklungsschritt Sie beobachten konnten und welchen nächsten Sie erwarten können.

Zum Teil nehmen die Kinder Ihnen diese Arbeit auch ab, indem Sie malen, basteln, bauen und so zeigen, was sie schon alles können. Zeigt ein Kind anhand einer solchen Arbeit eine neue Fähigkeit oder wird ein Entwicklungsschritt sichtbar, machen sie einfach ein Foto dieses Werkes oder bewahren Sie es im Original auf, schreiben Sie ein Datum dazu und schon haben Sie ein weiteres Teil für das Portfolio, also die Mappe mit den besten Arbeiten des Kindes.

3.6 Konzeption

Sie müssen für Ihre Kindertagespflegestelle eine Konzeption schreiben. Diese macht Ihre Arbeit für Eltern, das Jugendamt und andere Interessierte transparent, sollte regelmäßig überarbeitet werden und den realen Bedingungen in Ihrer Kindertagespflegestelle entsprechen. Welche Informationen eine Konzeption enthalten sollte, erlernen Sie in der Qualifizierung.

3.7 Aufsichtspflicht

Sind die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, eines Kindes anwesend, liegt die Aufsichtspflicht bei ihnen. Sobald die Eltern sich jedoch verabschieden und Sie die Betreuung eines Kindes übernehmen, obliegt Ihnen die Aufsichtspflicht für das Kind. Treffen Sie daher genaue Absprachen gerade in Bringe- und Abholsituationen. Was Sie genau tun müssen,

um das Kind richtig zu beaufsichtigen, hängt vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der Situation ab. Im Kurs erhalten Sie z. B. Informationen darüber, ob

- Sie das Kind an der Straße immer anfassen müssen,
- sich das Kind in einem anderen Raum als Sie selbst befinden darf und
- Sie auf dem Spielplatz immer in unmittelbarer Nähe des Kindes sein müssen.

Sie erfahren, wie Sie Ihre pädagogischen Ziele mit dem Führen der Aufsicht in Einklang bringen können.

Wichtig ist, dass nicht das Kind selbst, aber auch kein Dritter durch das Verhalten des Kindes zu Schaden kommt. Geschieht dies doch (beschädigt das Kind z. B. ein geparktes Auto), wird in der Regel davon ausgegangen, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Der Abschluss einer tätigkeitsbezogenen Haftpflichtversicherung (-> 4.5.5 Haftpflichtversicherung) wird deshalb vorausgesetzt.

In Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können Sie Ihre Aufsichtspflicht für die Kinder, für die Sie mit dem Jugendamt einen Vertrag geschlossen haben, nicht eigenmächtig an eine andere Person (z. B. Ihren Partner, Ihr Kind, einer Bekannten, einer Aushilfe) abgeben.

3.8 Ernährung und Hygiene

Kinder können in der Kindertagespflegestelle erleben, wie Mahlzeiten zubereitet werden. Vom Einkauf der Zutaten im Geschäft oder auf dem Markt über das Zerschneiden bis zum Kochen der eigentlichen Mahlzeit, können sie alle Schritte in Abhängigkeit von ihrem Entwicklungsstand aktiv begleiten und mithelfen.

Das Jugendamt meldet jährlich alle Kindertagespflegepersonen an die Lebensmittelauaufsichtsämter, da Kindertagespflegepersonen wegen der Herstellung von Mahlzeiten als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht unterliegen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen Sie Kenntnisse



zum Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und zu den Lebensmittelhygienevorschriften erworben haben und sich an feststehende Hygieneregeln halten, welche Sie im Kurs erlernen.

Sie verpflichten sich als Kindertagespflegeperson, das Jugendamt über meldepflichtige Krankheiten (vgl. Infektionsschutzgesetz), die in Ihrer Kindertagespflegestelle auftauchen, zu informieren.

3.9 Sicherheit und Raumgestaltung

Viele Kinder haben ein großes Bewegungsbedürfnis und wollen ihre Umwelt aktiv erforschen. Daher müssen Sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, die dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen.

Folgende Gefahrenquellen sollten Sie unbedingt im Blick haben (-> 7. Weiterführende Informationen und Literatur):

- Die Steckdosen sollten durch einen Schutz so gesichert sein, dass Kinder keine Gegenstände oder Finger hineinstecken können.
- Giftige Pflanzen sollten aus Wohnung oder Haus und Garten entfernt werden.
- Kochen Sie nur auf den hinteren Herdplatten und stellen Sie einen Herdschutz auf.
- Räumen Sie scharfe Gegenstände, wie z. B. Messer oder Schere weg.
- Putzmittel, Plastiktüten, Feuerzeuge, Streichhölzer, Medikamente, Alkohol, Zigaretten und Ähnliches sind von Kindern fernzuhalten.
- Fenster sollten nur in Kippstellung geöffnet werden.

Kindertagespflegepersonen, die zu Hause Haustiere halten, sollten sich an bestimmte Regeln halten (z. B. regelmäßige Entwurmung und Impfung). Lassen Sie Kinder nie unbeaufsichtigt mit Haustieren.

Beachten Sie außerdem, dass in den Räumen, in denen Kinder betreut werden, nicht geraucht werden darf.

Räume sollen Kinder zum Forschen, Spielen und Entdecken anregen. Eine Rückzugsmöglichkeit muss ebenso vorhanden sein, wie das Spielen in der Gruppe. Spielzeug und Bastelartikel sollten aus natürlichen Materialien

bestehen und vielseitig nutzbar sein, sodass Kreativität und Fantasie der Kinder angeregt werden. Neben Bauklötzen, Autos und Puppen können Sie den Kindern also auch Pappkartons, Küchenutensilien oder Alltagsgegenstände wie Wäscheklammern anbieten - Sie werden überrascht sein, wie viele Spielvarianten Kindern damit einfallen. Weniger ist dabei mehr! Zu viel Material kann Kinder überfordern (Reizüberflutung) und verhindert soziale Aushandlungsprozesse wie Tauschen, Abgeben, Abwechseln oder gemeinsam Spielen.

3.10 Datenschutz

Die landesrechtlichen Vorgaben des Datenschutzes müssen eingehalten werden, d. h., dass die personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern vertraulich behandelt werden müssen. Informationen, die Sie über die Eltern und das Kind erhalten, dürfen Sie nicht an andere weitergeben, wenn die Eltern dem nicht schriftlich zustimmen.

Auch Fotos oder Videoaufnahmen vom Kind dürfen Sie nur anfertigen, wenn Sie das schriftliche Einverständnis der Eltern dafür haben. Sie dürfen diese nicht über das Internet (z. B. über WhatsApp oder Facebook) verbreiten und müssen sie nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses löschen.

3.11 Kinderschutz

Jegliche körperliche oder seelische Gewaltanwendung gegenüber Kindern ist untersagt. Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Sollten Sie bei einem Kind eine Kindeswohlgefährdung vermuten, müssen Sie handeln. Anonyme Beratung erhalten Sie bei der Hotline des Kindernotdienstes (-> 7. Weiterführende Informationen und Literatur) und auch in den Jugendämtern der Bezirke gibt es insoweit erfahrene Fachkräfte, die Sie kontaktieren können und die individuell sinnvolle Maßnahmen einleiten.

3.12 Vernetzung

Viele Kindertagespflegepersonen arbeiten alleine. Natürlich sind Sie den ganzen Tag umgeben von Kindern - Sie sprechen mit ihnen, lesen ihnen vor oder singen gemeinsam, aber manchmal braucht man einfach eine andere erwachsene Person, um sich auszutauschen. Im Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen

- denken Sie über Ihr eigenes Handeln nach und überlegen, ob Sie in Situationen richtig gehandelt haben (Selbstreflexion),
- bekommen Sie neue Ideen für pädagogische Angebote, Materialien oder z. B. Ausflugsziele,
- unterstützen Sie sich gegenseitig z. B. beim Erstellen der Steuererklärung und
- erhalten Sie neue Informationen für den Bereich der Kindertagespflege.

In allen Bezirken Berlins gibt es Bezirks- oder Regionalgruppen, die sich in regelmäßigen Abständen treffen und austauschen. Eine delegierte Kindertagespflegeperson dieser Gruppe kann einmal im Monat an einem überregionalen Treffen aller Bezirksgruppenleiterinnen teilnehmen, welches bei der Fami-

lien für Kinder gGmbH stattfindet und einen berlinweiten Austausch unter allen Kindertagespflegepersonen ermöglicht.

In einigen Bezirken finden regelmäßige Treffen der Regionalgruppen mit der Fachberatung des Jugendamtes statt. Auch diese Treffen sorgen für einen bestmöglichen Informationsfluss und -austausch unter allen Beteiligten.

Eine enge Zusammenarbeit mit einer anderen Kindertagespflegestelle kann auch für den Fall einer Vertretung (-> 4.4 Vertretung) hilfreich sein. Kennen auch die Tagespflegelkinder die Kindertagespflegeperson und hat diese einen Platz frei, kann Sie gegebenenfalls eines Ihrer Tagespflegelkinder betreuen.

Vernetzen können sich Kindertagespflegepersonen aber nicht nur untereinander. Kitas, Familienzentren oder Grundschulen können Kooperationspartner werden. Kooperationen können Übergänge für Kinder erleichtern, einen interessanten Einblick in andere Bereiche bieten und für Sie als Kindertagespflegeperson von Vorteil sein. Ein Vorteil wäre beispielsweise die Nutzung des Turnraums in einer Kita oder einem Familienzentrum.





4. Recht und Finanzen

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Im Kurs erfahren Sie deshalb u. a.:

- welche Versicherungen Sie abschließen müssen,
- welche Einnahmen Sie erzielen können,
- wie Sie Ihren Gewinn berechnen, um Ihre Einnahmen zu versteuern und
- ob Sie Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben.

Da diese und weitere Informationen sehr wichtig sind, um für sich für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege entscheiden zu können, erhalten Sie auf den folgenden Seiten dazu detaillierte Ausführungen.

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im **Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)** werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege vorgegeben. In den §§ 22-24 SGB VIII wird hervorgehoben, dass die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichgestellt sind und somit den gleichen Förderauftrag haben. Weiterhin werden die Geldleistungen, die Kindertagespflegepersonen erhalten, beschrieben und vorgegeben, welche Personen für die Tätigkeit geeignet sind. Außerdem definiert der Gesetzgeber an dieser Stelle, unter welchen Bedingungen Eltern Anspruch

auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflegestelle oder Kita haben. Wann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, wer diese unter welchen Bedingungen erhält und wie lange diese gültig ist, ist in § 43 SGB VIII nachzulesen.¹

Für das Land Berlin werden die landesrechtlichen Vorgaben im **Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)**² ausgeführt. Insbesondere in den §§ 17 und 18 wird die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege genauer definiert: Es wird u. a. beschrieben, wo und in welchem Umfang die Kindertagespflege stattfinden kann, dass die Kindertagespflegeperson vorbereitend qualifizierte Lehrgänge besuchen muss und verpflichtet ist, auf Grundlage des Berliner Bildungsprogramms zu arbeiten. Des Weiteren werden an dieser Stelle Vorgaben zur Geldleistung, zu Urlaubs- und Krankheitstagen und Beratungs- und Fortbildungsangeboten gemacht, die Ihnen als Kindertagespflegeperson zustehen.

§ 27 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG) vom 23. Juni 2005 besagt: „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“.

Festgehalten wurden diese in der **Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV – KTFP)**³ vom 21. Dezember 2010. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die AV – KTFP in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.08.2017.

4.2 Finanzierung

Sobald Sie eine Pflegeerlaubnis erhalten haben, können Sie für die Betreuung und Förderung eines Kindes mit dem Jugendamt einen schriftlichen Tagespflegevertrag abschließen, sofern die Erziehungsberechtigten einen gültigen Kita-Gutschein vorweisen können. Die Erziehungsberechtigten schließen ihrerseits

einen Betreuungsvertrag mit dem Standortjugendamt ab, in dem sich Ihre Kindertagespflegestelle befindet.

Für die Betreuung und Förderung wird Ihnen eine monatliche Geldleistung gewährt, die sich aus folgenden Einzelzahlungen zusammensetzt:

- Sachkostenpauschale,
- Entgelt zur Vergütung der Förderleistung,
- bedarfsabhängige kindbezogene Zuschläge,
- weitere mögliche Zuschüsse,
- Erstattungen.

4.2.1 Sachkostenpauschale

Zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhalten Sie für jedes Tagespflegekind eine Sachkostenpauschale, die ebenfalls monatlich im Voraus pro Kind ausgezahlt wird. Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege, weshalb Sie von Eltern keine zusätzlichen Zahlungen verlangen dürfen. Die Eltern müssen lediglich Windeln für das eigene Kind mitbringen.

Die Sachkostenpauschale ist insbesondere für folgende anfallende Ausgaben aufzuwenden:

- Mahlzeiten und Getränke,
- Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln),
- Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- kleinere Hausratsgegenstände,
- Haftpflichtversicherung,
- Werterhaltung der Räume,
- Mietanteil,
- Reinigungs- und Energiekosten.

Die Höhe der Sachkostenpauschale beträgt in der Regel 220,00 Euro. Wird ein Kind allerdings mehr als 180 Stunden monatlich oder zu ungewöhnlichen Zeiten betreut, kann sich die Sachkostenpauschale um 25 % erhöhen und liegt dann bei 275,00 Euro. Ebenso kann

¹ Die gesamten §§ 22 - 24 und § 43 SGB VIII finden Sie im Anhang oder online unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

² Die Paragraphen des KitaFöG, die Angaben zur Kindertagespflege enthalten, finden Sie im Anhang. Der gesamte Gesetzestext ist im Internet zu finden unter www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/#landesgesetze

³ Die komplette Fassung der Ausführungsvorschrift zu Kindertagespflege (AV – KTFP) ist im Internet zu finden unter www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/av_kindertagespflege_av_ktpf.pdf

das Jugendamt die Sachkostenpauschale um bis zu 50 % erhöhen, wenn ein Kind mit besonderem individuellen Förderbedarf betreut wird: die Sachkostenpauschale kann dann bis zu 330,00 Euro monatlich betragen.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern statt, wird Ihnen grundsätzlich keine Sachkostenpauschale ausgezahlt, weil die o.g. anfallenden Kosten durch die Eltern übernommen werden. Für Fahrtkosten oder Haftpflichtversicherungsbeiträge kann jedoch ein Teil der Sachkostenpauschale ausgezahlt werden.

Sollten haushaltsfremde Kinder mit betreut werden, wird für diese die Sachkostenpauschale in voller Höhe gewährt.

4.2.2 Entgelt zur Vergütung der Förderleistung

Das Entgelt, das Ihnen für die Betreuung und Förderung der Kinder zusteht, wird in der Regel monatlich im Voraus vom Standortjugendamt an Sie gezahlt. Dieses wird leistungsgerecht gestaffelt ausgezahlt und ist abhängig von der Angebotsform und vom Umfang der Betreuungsstunden, die von Ihnen monatlich geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Betreuungsentgelte:

Kindertagespflege				
Betreuungsumfang	Angebotsform			
	Kindertagespflege 1 bis 3 Kinder	Kindertagespflege 4 bis 5 Kinder	Kindertagespflege 6 bis 8 Kinder	Kindertagespflege 9 bis 10 Kinder
Halbtagsplatz				
bis einschl. 100 Std. monatlich (80 %)	382,00 € pro Kind	394,00 € pro Kind	405,00 € pro Kind	415,00 € pro Kind
Teilzeitplatz				
bis einschl. 140 Std. monatlich (90 %)	431,00 € pro Kind	443,00 € pro Kind	455,00 € pro Kind	467,00 € pro Kind
Ganztagsplatz				
Mehr als 140 bis einschl. 180 Std. monatlich (100 %)	479,00 € pro Kind	492,00 € pro Kind	506,00 € pro Kind	518,00 € pro Kind
Ganztagsplatz erweitert				
mehr als 180 Std. monatlich (110 %)	527,00 € pro Kind	541,00 € pro Kind	556,00 € pro Kind	571,00 € pro Kind

(Stand: 01.01.2018)

In diesen Entgelten sind angemessene Anteile für Altersvorsorgeaufwendungen und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge enthalten. Sie werden unabhängig von den real zu zahlenden Versicherungsbeiträgen pauschal gezahlt. Die Hälfte dieser Anteile ist steuerfrei, wenn diese gezahlt wurden.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge müssen Sie dem Standortjugendamt jährlich nachweisen. Sollten Sie keine Beiträge entrichten, werden die entsprechenden Pauschalen für Versicherungsanteile im Vorfeld abgezogen bzw. sind rückwirkend an das Jugendamt zurück zu zahlen.

Angemessene Anteile für eine Krankentagegeldversicherung werden nicht gesondert aufgeführt, sind aber in den Entgelten enthalten.

4.2.3 Zuschläge

Zusätzlich zum Betreuungsentgelt können monatliche Zuschläge von bis zu 50 % des maßgebenden Entgelts an Sie gezahlt werden, wenn Ihre Betreuung

- außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (in der Regel vor 06:00 und nach 18:00 Uhr) liegt,
- mehr als 12 Stunden täglich oder
- mit wechselndem zeitlichem Betreuungsbedarf erfolgt.

Des Weiteren können Ihnen Zuschläge für die Betreuung und Förderung von Kindern mit individuellem Förderbedarf (-> 1.6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Bedarf) bis zu einer Höhe von 75 % des maßgebenden Entgelts gewährt werden.

Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes.

4.2.4 Weitere mögliche Zuschüsse

Grundsätzlich gewährt das Jugendamt einen Zuschuss für Spielmaterialien in Höhe der halben Sachkostenpauschale pro Kind (110,00 Euro), wenn eine Kindertagespflegestelle neu eingerichtet wird. Spätere Ergänzungen des Spielzeugs müssen Sie dann aus der monatlichen Sachkostenpauschale bezahlen.

Sollten Sie außerdem Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise Kinderstühle oder eine Wickelkommode benötigen, die das Jugendamt nicht zur Verfügung stellen kann, können materielle Leistungen beantragt werden.

Des Weiteren wird ein Mietzuschuss an Sie gezahlt, wenn Ihre Kindertagespflegestelle auf ausdrücklichen Wunsch des Standortjugendamtes in angemieteten Räumen eingerichtet wird.

Mieten Sie alleine oder gemeinsam mit einer Kollegin oder einem Kollegen auf eigene Initiative Räume an, kann das Jugendamt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel einen Zuschuss gewähren. In beiden Fällen kann der Mietzuschuss bis zu einer Obergrenze von 140,00 Euro pro Anzahl der in der Pflegeerlaubnis aufgeführten Betreuungsplätze gezahlt werden.

4.2.5 Erstattungen

Als Kindertagespflegeperson sind Sie verpflichtet, eine gesetzliche **Unfallversicherung** bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) abzuschließen, für die Sie in der Regel einen jährlichen Versicherungsbeitrag zahlen. Diese Kosten werden Ihnen auf Antrag vom Standortjugendamt erstattet.

Des Weiteren werden Ihnen, wenn Sie **Fortbildungen** außerhalb Ihrer Betreuungszeiten besuchen, 23,00 Euro pro Betreuungsplatz laut Pflegeerlaubnis erstattet. Ein Fortbildungstag umfasst acht Unterrichtsstunden á 45 Minuten. Eine Kindertagespflegeperson, die bis zu fünf Kinder betreuen darf, erhält also für eine Fortbildungsveranstaltung, die beispielsweise an einem Sonntag von 09:30 bis 15:30 Uhr stattfindet, eine finanzielle Erstattung in Höhe von 115,00 Euro.

4.2.6 Mögliche Einnahmen

Anhand der folgenden Beispielrechnungen können Sie nachvollziehen, welche Einnahmen in den unterschiedlichen Angebotsformen möglich sind.

Beispiel 1:

Ein Tagesvater hat eine Pflegeerlaubnis für drei Kinder und betreut ebenso viele Kinder ganztags, d. h. 7 bis 9 Stunden am Tag bzw. 140 bis 180 Stunden im Monat.

Anzahl Kinder	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Summe
Tägliche Betreuungszeit	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	
Entgelt für die Förderleistung inklusive hälftige Erstattungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	479,00 € pro Kind	479,00 € pro Kind	479,00 € pro Kind	1.437,00 €
Sachkostenpauschale	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	660,00 €
Summe vom Jugendamt ausgezahlt	699,00 €	699,00 €	699,00 €	2.097,00 €

(Stand: 01.01.2018)

Beispiel 2:

Eine Tagesmutter hat eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder und betreut ebenso viele Kinder ganztags, d. h. 7 bis 9 Stunden am Tag bzw. 140 bis 180 Stunden im Monat.

Anzahl Kinder	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Summe
Tägliche Betreuungszeit	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	
Entgelt für die Förderleistung inklusive hälftige Erstattungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	492,00 € pro Kind	492,00 € pro Kind	492,00 € pro Kind	492,00 € pro Kind	492,00 € pro Kind	2.460,00 €
Sachkostenpauschale	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	220,00 € pro Kind	1.100,00 €
Summe vom Jugendamt ausgezahlt	712,00 €	712,00 €	712,00 €	712,00 €	712,00 €	3.560,00 €

(Stand: 01.01.2018)

Für Sie ist in diesem Zusammenhang wichtig zu bedenken, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt und Sozialversicherungsbeiträge und Steuern noch abgeführt werden müssen. Gleichzeitig sind die Einnahmen aus der Sachkostenpauschale für laufende Kosten wie die Versorgung der Kinder, Anschaffung von Spielzeugmaterialien, Instandhaltungskosten etc. bestimmt und müssen versteuert werden (-> 4.6 Steuern).

4.3 Fehlzeiten bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung

Sollten Sie als Kindertagespflegeperson einmal ausfallen, erhalten Sie für maximal 20 Betreuungstage das volle Betreuungsentgelt und die Hälfte der Sachkostenpauschale.

Wer Kinder an fünf Tagen in der Woche betreut, hat außerdem an 20 Urlaubstagen Anspruch auf die Weiterzahlung des Betreuungsentgelts und die Hälfte der Sachkostenpauschale. Kindertagespflegepersonen, die eine 6-Tage-Woche haben, erhalten an 24 Urlaubstagen im Jahr das volle Betreuungsentgelt und die halbe Sachkostenpauschale.

Wird die Anzahl dieser Fehltag überschritten, erhalten Sie ab dem 21. Krankheitstag und ab dem 21. bzw. 25. Urlaubstag keine Zahlungen mehr durch das Jugendamt.

Falls Fehlzeiten aufgrund von Urlaub und Krankheit auftreten, müssen Sie diese dem Jugendamt jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres nachweisen. Weil das Betreuungsentgelt und die Sachkostenpauschale im Voraus bezahlt werden, kommt es im Zuge der Fehlzeitenabrechnung zu Rückforderungen durch das Jugendamt, die üblicherweise mit Guthaben bzw. mit den nächsten Auszahlungen verrechnet werden.

Eine Kindertagespflegeperson kann an bis zu fünf Tagen im Jahr **Fortbildungsveranstaltungen während ihrer Betreuungszeit** besuchen und erhält in dieser Zeit das volle Betreuungsentgelt und die volle Sachkostenpauschale. Hier wird eine frühzeitige Absprache mit den Eltern empfohlen, damit die Betreuung der Kinder gewährleistet werden kann. Liegen Ihre Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Betreuungszeiten, werden Erstattungen durch das Jugendamt gezahlt (-> 4.2.5 Erstattungen).

4.4 Vertretung

Laut § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Aus diesem Grund ist es wichtig und ratsam, die eigene Urlaubsplanung frühzeitig mit den Eltern der betreuten Kinder abzustimmen und sich diese gegenzeichnen zu lassen. Sollten Eltern nachweisen können, dass sie zu dieser Zeit keinen Urlaub bekommen, kann das Kind von einer anderen Kindertagespflegeperson betreut werden. Weil diese Person trotzdem vertraut sein sollte, empfiehlt es sich, Kooperationen zu anderen Kindertagespflegestellen aufzubauen und regelmäßigen Kontakt zu pflegen (-> 3.12 Vernetzung).

Auch bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten ist es für alle Beteiligten hilfreich und für Sie als Betreuungsperson entlastend, wenn es klare Absprachen zwischen den Eltern und Ihnen gibt. Ein Elternabend zu Beginn des Betreuungsverhältnisses kann genutzt werden, um

- mögliche Vertretungspersonen bekannt zu machen,
- herauszufinden, welche Eltern ihre Kinder kurzfristig selbst betreuen könnten und
- gemeinsam einen „Notfallplan“ für kurzfristige Ausfallzeiten zu erarbeiten.

Eine Vertretungsperson erhält für die Zeit, in der „Ihre“ Kinder betreut werden, ebenfalls das entsprechende Betreuungsentgelt und die hälftige Sachkostenpauschale, sofern die Betreuung in der Kindertagespflegestelle der Vertretungskraft stattfindet. Kommt hingegen eine Vertretungsperson in Ihre Räume (bspw. in eine Verbundpflegestelle), verbleibt die Sachkostenpauschale bei Ihnen.

4.5 Sozialversicherungen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Mehrheit der Bürger gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Für Kindertagespflegepersonen sind folgende Versicherungen relevant:

- Kranken- und Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,
- Unfallversicherung.

Des Weiteren müssen Sie als Betreuungsperson eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die Tätigkeit in der Kindertagespflege einschließt.

4.5.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Ab dem 01.01.2019 wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit eingestuft. Aufgrund einer neuen Regelung, unterliegt sie dennoch einer geringeren Beitragsbemessungsgrundlage für Soloselbstständige. Es wird ein Mindesteinkommen von 1.038,33 € angenommen, auf dessen Grundlage sich die Krankenversicherungsbeiträge bemessen. Wer ein höheres steuerpflichtiges Einkommen erzielt, zahlt 14 % ohne oder 14,6 % mit Krankentagegeldversicherung. Des Weiteren fallen ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie ein Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 2,55 % (mit eigenen Kindern) bzw. 2,8 % (ohne eigene Kinder) an.

Kindertagespflegepersonen, deren steuerpflichtiges Einkommen monatlich nicht mehr als 435,00 € beträgt (Stand 2018), können in der Familienversicherung der Ehepartnerin/ des Ehepartners verbleiben.

In diesem Fall müssten Sie zusätzlich zur Kranken- und Pflegeversicherung eine private Krankentagegeldversicherung abschließen. Angemessene finanzielle Erstattungen für eine solche Versicherung sind in den

durch die Jugendämter gezahlten Entgelten enthalten, werden aber nicht gesondert ausgewiesen. Es empfiehlt sich, mehrere Angebote unterschiedlicher Krankenkassen einzuholen, weil die Beitragssätze und Konditionen variieren.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege in den Entgeltpauschalen enthalten. Die Hälfte dieser Beträge ist steuerfrei, wenn diese gezahlt wurden. Dem Jugendamt müssen Sie die Zahlungen der Versicherungsbeiträge jährlich nachweisen.

Müssen Sie eine private Krankenversicherung abschließen, bei der die Beitragshöhe vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand der Versicherten abhängt, prüft das Jugendamt die Angemessenheit der Höhe der Beiträge. Es werden nur Basisbeiträge berücksichtigt. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (wieder) möglich.

4.5.2 Rentenversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - § 2 sind Sie als Kindertagespflegeperson rentenversicherungspflichtig, sobald Ihr zu versteuerndes monatliches Einkommen über einer Summe von 450,00 Euro (Stand 2017) liegt. Trifft dieser Umstand auf Sie zu, müssen Sie sich deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) anmelden und zunächst Ihr zu erwartendes steuerpflichtiges Einkommen mitteilen. Sollten Sie zusätzliche Einkünfte zur Kindertagespflege haben, müssen Sie diese ebenfalls angeben.

Der zu zahlende Beitragssatz basiert auf dem aktuellen Beitragssatz in Höhe von 18,6 % (Stand 2018) und der Bezugsgröße, die jährlich für Ost- und Westdeutschland neu festgelegt wird.

Sie können dann aus folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Halber Regelbeitrag für Einsteiger:** Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann der sogenannte halbe Regelbeitrag gezahlt werden. Dieser liegt in den alten Bundesländern bei 283,19 Euro und in den neuen Bundesländern bei 250,64 Euro (Stand 2018).
- **Einkommensgerechter Beitrag:** Die monatlichen Beiträge werden aufgrund des zu erwartenden steuerpflichtigen Einkommens oder des letzten Einkommensteuerbescheids anhand des aktuellen Beitragssatzes vorgenommen.
- **Zahlung des Regelbeitrags:** Unabhängig von den tatsächlichen Einkünften kann der volle Regelbeitrag gezahlt werden. Dieser liegt bei 566,37 Euro (West) bzw. 501,27 Euro (Ost) (Stand 2018).

In den Betreuungsentgelten, die Sie vom Jugendamt erhalten, ist eine Beitragspauschale zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits enthalten. Die Hälfte dieser Pauschalen ist steuerfrei und wird auf den Abrechnungen extra ausgewiesen. Geleistete Beitragszahlungen müssen Sie dem Jugendamt jährlich nachweisen.

Bestehen mit Aufnahme der Tätigkeit private Rentenversicherungsverhältnisse oder möchten Sie zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine weitere Vorsorge abschließen, müssen Sie die entstehenden Kosten selbst finanzieren. Eine private Vorsorge statt der gesetzlichen Rentenversicherung zu wählen, ist nicht möglich.

Liegt Ihr monatliches, steuerpflichtiges Einkommen unter 450,00 Euro, kann auch eine angemessene private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall werden die Anteile, die in den pauschalen Entgelten enthalten sind, belassen und der steuerfreie Anteil ausgewiesen. Es gilt dieselbe Nachweispflicht.

4.5.3 Arbeitslosenversicherung

Bestand in den letzten 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mindestens eine zwölfmonatige Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder wurde unmittelbar vorher Arbeitslosengeld I bezogen, so haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, die Risiken der Selbstständigkeit durch eine freiwillige Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III) abzusichern. Ein Antrag ist innerhalb der ersten drei Monate der Tätigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

4.5.4 Unfallversicherung

Als Kindertagespflegeperson müssen Sie innerhalb einer Woche nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Versicherung gegen Unfälle bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen. Diese sichert Sie gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten ab. Die Versicherungsbeiträge werden auf Antrag vom Jugendamt erstattet. Die Erstattungen der Beiträge zur Unfallversicherung sind steuerfrei.

Anmeldeformulare sind bei der BGW erhältlich oder können online ausgefüllt werden unter bgw-online.de

Tagespflegekinder müssen nicht durch Sie versichert werden. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Jugendamt und auch bei privat vereinbarter Kindertagespflege sind die Kinder während der Betreuungszeit und auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle über die Unfallkasse Berlin versichert.

4.5.5 Haftpflichtversicherung

„Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt“ (§ 832 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Rentenversicherung

Bei Fragen können Sie die Beratung der DRV nutzen. Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter:

www.deutscherentenversicherung.de

Arbeitslosenversicherung

Weitere Informationen sind erhältlich bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder unter:

www.arbeitsagentur.de

In der Zeit, in der die Eltern der betreuten Kinder nicht anwesend sind, sind Sie als Kindertagespflegeperson aufsichtspflichtig (-> 3.7 Aufsichtspflicht). Für den Fall, dass einem Kind oder einer dritten Person während dieser Zeit etwas zustößt oder fremdes Eigentum beschädigt wird, müssen Sie Ihre Tätigkeit über eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung absichern. Es empfiehlt sich, verschiedene Angebote von Versicherungen einzuholen oder die private Haftpflichtversicherung um die Tätigkeit in der Kindertagespflege erweitern zu lassen. Alternativ bieten das Jugendamt oder Vereine (z. B. der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.) Sammelhaftpflichtversicherungen mit günstigen Konditionen für die Kindertagespflege an.

Wollen Sie im Verbund arbeiten, muss die Haftpflichtversicherung von Ihnen und Ihrem Verbundpartner beim gleichen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, um im Schadensfall zu verhindern, dass zwei Unternehmen sich gegenseitig den Schaden zuweisen.

4.6 Steuern

Sie sind verpflichtet, dem Finanzamt die Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Sämtliche Zahlungen, die Sie als Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt erhalten, gelten als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und müssen dem Finanzamt mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung angezeigt werden. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 9.000,00 Euro bei Alleinstehenden bzw. 18.000,00 Euro bei Verheirateten (Stand 2018) fallen keine Steuern an.

Mit einer Einstufung und den damit verbundenen Vorauszahlungen kann vermieden werden, dass es später zu einer hohen Nachforderung kommt. Sollten Sie zu viel Steuern gezahlt haben, können diese mit der Einkommenssteuer im Folgejahr verrechnet werden.

4.6.1 Steuerfreie Einkünfte und Betriebskostenpauschalen

Zu den Einkünften aus der Kindertagespflege zählen beispielsweise das Betreuungsentgelt, die Sachkostenpauschale, Zuschläge, Mietzuschüsse etc. (-> 4.2 Finanzierung). Steuerfrei sind zunächst nur die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die im Betreuungsentgelt enthalten ist, wenn diese geleistet wurden, und die Erstattung der von Ihnen geleisteten Zahlung für die Unfallversicherung. Zusätzlich können von den Einkünften Betriebskosten abgezogen werden, die für Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit anfallen. Dazu zählen unter anderem Ausgaben für Lebensmittel, Spielzeug, Fachliteratur, Ausstattungsgegenstände, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Freizeitgestaltung, Hygieneartikel usw.

Als Kindertagespflegeperson haben Sie zwei Möglichkeiten, diese Betriebskosten geltend zu machen: entweder weisen Sie Ihre Ausgaben anhand von Einzelnachweisen (Quittungen) nach oder Sie nutzen sogenannte Betriebskostenpauschalen, die monatlich pro Kind abgesetzt werden können. Abhängig vom Betreuungsumfang kann eine Pauschale abgezogen werden in Höhe von:

- 300,00 € für ein Kind, das 8 Stunden/Tag,
- 262,50 € für ein Kind, das 7 Stunden/Tag und
- 187,50 € für ein Kind, das 5 Stunden/Tag betreut wird.

Laut dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. November 2016 (IV C 6 – S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236) ist die Berechnung der Betriebskostenpauschale nach folgender Formel vorzunehmen:

$$\frac{300 \text{ Euro} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

Die Betriebskostenpauschale können Sie auch dann abziehen, wenn Sie wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung verhindert sind und die Geldzahlungen durch das Jugendamt oder die Eltern (privat finanzierte Kindertagespflege) weiter erfolgen.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt, kann keine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden. In diesem Fall müssen Sie Ihre tatsächlich entstandenen Kosten einzeln nachweisen. Dies gilt auch, wenn Sie neben den Einkünften aus der Kindertagespflege noch Leistungen nach Arbeitslosengeld II erhalten.

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ist bei selbständiger Tätigkeit der Gewinn, der sich durch den Abzug der Betriebsausgaben und ggf. der Versicherungen von den Betriebseinnahmen ergibt.

Sollten Sie staatliche Leistungen wie Wohngeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld etc. beziehen, findet möglicherweise eine Anrechnung der Einkünfte aus der Kindertagespflege statt.

Zur Erstellung der Steuererklärung sollten Sie ggf. eine Steuerberatung in Anspruch nehmen. Eine weitere vereinfachte Möglichkeit, das zu versteuernde Einkommen aus

der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als Überschlag zu ermitteln, bietet ein kostenloser „Excel-Rechner“, der über die Homepage der Familien für Kinder gGmbH abzurufen ist. Nachdem die Anzahl der betreuten Kinder mit der jeweiligen Höhe der vereinbarten Betreuungsstunden pro Tag in den Rechner eingetragen wurde, erscheint automatisch das voraussichtliche steuerpflichtige Einkommen. Ein Ausdruck dieser Tabelle kann hilfreich sein, wenn Sie sich bei den Sozialversicherungen anmelden und im ersten Jahr abschätzen müssen, wie hoch das voraussichtliche steuerpflichtige Einkommen sein wird. Später kann der Excel-Rechner für die jährliche Steuererklärung genutzt werden, die bis zum 31. Juli des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden muss.

4.6.2 Gewerbesteuer/Umsatzsteuer

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt wird nicht als Gewerbe eingestuft (vgl. § 6 Gewerbeordnung). Aus diesem Grund müssen Sie als Kindertagespflegeperson keine Gewerbesteuer an das Finanzamt abführen.

Des Weiteren sind Kindertagespflegepersonen, die öffentlich geförderte Kindertagespflege betreiben, laut § 4 Abs. 25 Umsatzsteuergesetz - UStG - von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit.

Unter folgendem Link ist der Excel-Rechner zu finden:

www.kindertagespflege-bb.de/index.php?article_id=59



5. In zehn Schritten in die Kindertagespflege

- 1 Nehmen Sie Kontakt zum Jugendamt oder zur Beratungsstelle bei der Familien für Kinder gGmbH auf und informieren Sie sich umfassend über die Tätigkeit, die damit verbundenen Anforderungen und Verdienstmöglichkeiten.
- 2 Machen Sie sich bewusst, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine selbständige Tätigkeit ist, die mit den Anforderungen Ihres Familienlebens vereinbar sein muss.
- 3 Vereinbaren Sie einen Termin mit der Fachberatung Ihres zuständigen Jugendamtes, um Ihre Eignung für die Tätigkeit prüfen zu lassen. Lassen Sie ggf. auch Ihre Betreuungsräume begutachten.
- 4 Lassen Sie sich für die nächste Qualifizierung oder das nächste Vorbereitungsseminar, das die Fachberatung für Sie vorsieht, anmelden.

- 5 Nehmen Sie an der Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) oder dem Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 UE teil.
- 6 Stellen Sie die nötigen Unterlagen zusammen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis und
 - ein Gesundheitsattest für Sie und ggf. auch für Ihre Familienangehörigen.
 - Des Weiteren benötigen Sie einen Nachweis über Ihre Haftpflichtversicherung und eine aktuelle Teilnahmebescheinigung des Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder.
- 7 Legen Sie dem Jugendamt alle relevanten Unterlagen und die Teilnahmebescheinigung der Qualifizierung/des Seminars vor.
- 8 Werben Sie für Ihr Angebot, lassen Sie sich von Ihrem Jugendamt in die Vermittlungsmöglichkeiten aufnehmen, führen Sie erste Elterngespräche und entscheiden Sie sich für Familien, die zu Ihnen und Ihrer Kindertagespflegestelle passen.
- 9 Beginnen Sie mit der Betreuung, nachdem Sie einen Tagespflegevertrag mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen haben.
- 10 Freuen Sie sich auf diese wertvolle und sinnstiftende Tätigkeit und seien Sie gewiss, dass Sie auf Unterstützung durch die Fachberaterinnen und Fachberater Ihres Jugendamtes und die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle der Familien für Kinder gGmbH zählen können!

6. Anhang

6.1 Liste der Fachberaterinnen und Fachberater im Bereich Kindertagespflege in den Berliner Jugendämtern (Stand 31. Oktober 2018)

Bezirk	Fachdienstleitung	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter	Telefon
Mitte Rathaus Mitte Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin Telefon 9018-0 Di 09.00–12.00 Uhr Do 14.00–18.00 Uhr	Frau Koch Telefon 9018-23049	Frau Stiewe - Region 2 Petra.stiewe@ba-mitte.berlin.de Frau Hansen - Region 2 Bente.Hansen@ba-mitte.berlin.de Frau Röhrich - Region 1 u. 3 k.roehrich@ba-mitte.berlin.de Frau Buczko - Region 3 u. 4 Ina.Buczko@ba-mitte.berlin.de Frau Hartmann - Region 2 monica.hartmann@ba-mitte.berlin.de Frau Horn - Region 1 u. 4 k.horn@ba-mitte.berlin.de Frau Bachman julia.bachmann@ba-mitte.berlin.de	9018-22404 9018-22849 9018-22754 9018-24121 9018-22312 9018-22338 9018-22757
Friedrichshain-Kreuzberg Rathaus Friedrichshain, Frankfurter Allee 35–37, Aufgang A 10216 Berlin Telefon 90298-1 Di 09.00–12.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Frau Merz Telefon 90298-1615 sabine.merz@ba-fk.berlin.de	Frau Hörhann-Bock Sylvia.Hoerhann-Bock@ba-fk.berlin.de Frau Starp enith.starp@ba-fk.berlin.de Frau Ziegler-Strunz Renate.Ziegler-Strunz@ba-fk.berlin.de Frau Gripenberg Rosa.Gripenberg@ba-fk.berlin.de	90298-4108 90298-2607 90298-2369 90298-4381
Pankow OT Prenzlauer Berg Fröbelstr. 17, Haus 7 10405 Berlin Telefon 90295-0 Di 09.00–12.00 Uhr Do 14.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend Wirtschaft und Soziales Frau Riemann Telefon 90295-6816 P.riemann@ba-pankow.berlin.de	Frau Hoffmann Kerstin.hoffmann@ba-pankow.berlin.de Frau Braun Sabine.braun@ba-pankow.berlin.de	90295-5858 90295-5862
Charlottenburg-Wilmersdorf Region 3 Heerstr. 12/14, 14052 Berlin Region 1, 2, 4, 5 Hohenzollerndamm 174–177 10713 Berlin Telefon 9029-0 Di 09.00–11.00 Uhr Do 16.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend, Familie, Schule, Sport und Umwelt Fachsteuerung Kindertagesbetreu- ung Dirk Hupka Telefon 9029-14828 dirk.hupka@ charlottenburg-wilmersdorf.de	Frau Bittlingmeier Region 3 cw221003@charlottenburg-wilmersdorf.de Frau Luedtke Region 1-2 cw202001@charlottenburg-wilmersdorf.de Frau Stoll Region 4 – 5 sabine.stoll@charlottenburg-wilmersdorf.de Jug-tps@charlottenburg-wilmersdorf.de	9029-17557 9029-15213 9029-15421

Bezirk	Fachdienstleitung	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter	Telefon
Spandau Carl-Schurz-Str. 2-6 13578 Berlin Telefon 90279-0 Di 09.00–13.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport Frau Rieprecht Telefon 90279-2801	Frau Ellermeier petra.ellermeier@ba-spandau.berlin.de Frau Blätte s.blaette@ba-spandau.berlin.de Frau Kilian-Schoele ulrike.kilian@ba-spandau.berlin.de	90279-2052 90279-2446 90279-2884
Steglitz-Zehlendorf Kirchstr. 1/3 14163 Berlin Telefon 90299-0 Di 09.00–11.00 Uhr Do 16.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend und Gesundheit Frau Peters Tanja.peters@ba-sz.berlin.de Telefon 90299-1963	Frau Wege Nora.wege@ba-sz.berlin.de Frau Koch Susanne.koch@ba-sz.berlin.de Frau Tessmann Sabine.tessmann@ba-sz.berlin.de Frau Ranft i.ranft@ba-sz.berlin.de jugendamt.tagespflege@ba-sz.berlin.de	90299-2275 90299-4689 90299-5929 90299-5894
Tempelhof-Schöneberg Rathausstr. 27 12105 Berlin Telefon 90277-0 Di 09.00–12.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport Frau Walther Telefon 90277-3493 kindertagesbetreuung@ ba-ts.berlin.de	Schöneberg Frau Ara-Beusch arabeusch@ba-ts.berlin.de Tempelhof, Mariendorf Frau Böttcher Beate.boettcher@ba-ts.berlin.de Marienfelde, Lichtenrade, Friedenau Frau Malek Berit.malek@ba-ts.berlin.de	90277-2532 90277-2353 90277-2938
Neukölln Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin Telefon 90239-0 Di 09.00–13.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend und Gesundheit Frau Glaeser, Telefon 90239-3946 Glaeser@bezirksamt-neukoelln.de	Frau Vig Vig@bezirksamt-neukoelln.de Frau Hamzeh Aisheh.Hamzeh@bezirksamt-neukoelln.de Frau Feseha Feseha@bezirksamt-neukoelln.de	90239-3947 90239-2124 90239-2443
Treptow-Köpenick Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin Telefon 90297-0 postalisch nur: PF 910240 12414 Berlin Di 09.00–12.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Soziales und Jugend Frau Tauche Telefon 90297-5357	Frau Wegner Antonia.Wegner@ba-tk.berlin.de	90297-5342

Da sich zwischenzeitlich Änderungen in den Fachberatungen ergeben können, finden Sie die Liste für Kindertagespflege in den Berliner Bezirksämtern unter www.berlin.de/sen/bjf/go/kindertagespflege/

Bezirk	Fachdienstleitung	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter	Telefon
Marzahn-Hellersdorf Riesaer Str. 94 12627 Berlin Telefon 90293-0 Di 09.00–12.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend und Familie, Weiterbildung und Kultur Frau Fiebig Telefon 90293-4522 Petra.fiebig@ba-mh.de	Frau Künzel Jana.Kuenzel@ba-mh.berlin.de	90293-4525
Lichtenberg Große Leege Str. 103 13055 Berlin Telefon 90296-0	Abt. Jugend, Familie, Gesundheit und Bürgerdienste Frau Schwarz Telefon 90296-6164	Frau Hoffmann 11445.Hoffmann@lichtenberg.berlin.de	90296-5046
Reinickendorf Nimrodstr. 4–14 13469 Berlin Telefon 90294-0 Di 09.00–13.00 Uhr Do 15.00–18.00 Uhr	Abt. Jugend und Soziales Frau Friesen Telefon 90294-6719	Frau Ritter vivienne.ritter@reinickendorf.berlin.de Frau Hildemann Annett.Hildemann@reinickendorf.berlin.de	90294-6673 90294-6674

Da sich zwischenzeitlich Änderungen in den Fachberatungen ergeben können, finden Sie die Liste für Kindertagespflege in den Berliner Bezirksämtern unter www.berlin.de/sen/bjf/go/kindertagespflege/

6.2 Für die Kindertagespflege relevante Paragraphen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

6.3 Für die Kindertagespflege relevante Paragraphen im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)

Teil I - Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.

(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird.

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,

1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,
3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,
4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,
5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,
6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Eltern vorzunehmende Übermittlung von Unterlagen aus der Sprachdokumentation in Vorbereitung des Schulbesuchs.

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Teil II - Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.

§ 5 Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),

3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist eine mindestens durchgängige Halbtagsförderung, regelmäßig am Vormittag, je Betreuungstag zugrunde zu legen, die entsprechend dem regelmäßig überschreitenden monatlichen Bedarf zu ergänzen ist.

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet, soweit dort nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.

(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.

(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.

Teil IV - Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 16 Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten.
3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.
5. Werden besondere Leistungen des Trägers oder Dritter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 dargestellt oder angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen. Auf Verlangen der Eltern erbringt der Träger einen Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Zahlungen.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.

(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.

(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

Teil V - Kindertagespflege

§ 17 Inhalt des Angebotes

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.

(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.

(3) Kindertagespflege wird angeboten als

1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang von bis zu 100 Stunden monatlich,
2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,
4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich und
5. ergänzende Kindertagespflege im Sinne von Absatz 4.

(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

7. Weiterführende Informationen und Literatur

Servicestelle für das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Sandra Lenke

E-Mail sandra.lenke@senbjf.berlin.de

Nele Borck

E-Mail nele.borck@senbjf.berlin.de

Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen für den Bereich Familie in Berlin

www.berlin.de/sen/familie/rechtsvorschriften/index.html

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bereich Familie

www.berlin.de/sen/familie/index.html

Landesberatungsstelle Berlin für Kindertagespflege: Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

Telefon +49 (30) 2100210

E-Mail info@familien-fuer-kinder.de,

www.familien-fuer-kinder.de

Landesverband für Kindertagespflege im Bundesverband für Kindertagespflege und Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern

www.arbeitskreis-Pflegekinder.de

Servicestelle für mobile Kindertagesbetreuung: MoKis

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

E-Mail info@mokis.de, Telefon +49 (30) 26103120

www.mokis@berlin.de

Leitfaden zu Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen

www.kindertagespflege-bb.de/index.php?article_id=59

Infans Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e. V.:

Das Berliner Eingewöhnungsmodell

www.infans.net/pdf/Eingewoehnung.pdf

Berliner Notdienst Kinderschutz

Fachstelle Kinderschutz

Telefon +49 (30) 61006956

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Gütesiegelträger des Landes Berlin:

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

Telefon +49 (30) 2100210

www.familien-fuer-kinder.de

Quality for education and child care (Quecc)

Belziger Straße 50, 12159 Berlin

Telefon +49 (30) 8591097

www.quecc.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege

www.handbuch-kindertagespflege.de

Familien für Kinder gGmbH: Bedingungen der Kindertagespflege

www.familien-fuer-kinder.de

Das Bundesprogramm Kindertagespflege:

Weil die Kleinsten große Nähe brauchen ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Wer Kinder im Rahmen von Kindertagespflege betreuen möchte, braucht eine gute Vorbereitung und fundiertes Wissen, um den gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit gerecht zu werden. Inhalte zum Aufbau einer Kindertagespflegestelle, die eigene Rolle als Kindertagespflegeperson und selbstverständlich der gesetzliche Auftrag, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, sollten deshalb einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Qualifizierung einnehmen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat diesem Anspruch Rechnung getragen, indem es das Deutsche Jugendinstitut (DJI) beauftragt hat, ein neues Curriculum für die Kindertagespflege zu erarbeiten. Anknüpfend an die Tradition des DJI-Curriculums wurde das **Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)** entwickelt, welches sowohl vom Umfang und Aufbau als auch konzeptionell und inhaltlich eine qualitative Neuausrichtung in der Qualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen darstellt.

In der Laufzeit von 2016 bis 2018 beteiligte sich das Land Berlin als einer von rund 30 Modellstandorten am Bundesprogramm Kindertagespflege. Aufgabe der eingerichteten Koordinierungsstelle ist es auch zukünftig die Implementierung der neuen Qualifizierung nach QHB umzusetzen.

Die Einführung des QHB's bringt eine Reihe an Veränderungen mit sich:

Stundenumfang: Die Qualifizierung von Personen, die als Quereinsteiger/-innen in die Kindertagespflege kommen, wurde auf insgesamt 300 Unterrichtseinheiten¹ (UE) erhöht. Die 300 Unterrichtseinheiten bestehen aus zwei Kursteilen: einem tätigkeitsvorbereitenden Teil im Umfang von 160 UE und einem tätigkeitsbegleitenden Teil im Umfang von 140 UE. Zusätzlich müssen die angehenden Kindertagespflegepersonen ein 80-stündiges **Praktikum** absolvieren und insgesamt 140 UE an **Selbstlernerheiten** nachweisen können.

Lernansatz: Das QHB verfolgt einen kompetenzorientierten Lernansatz und greift damit die aktuellen berufspolitischen Diskussionen zum Deutschen Qualifikationsrahmen auf. Der Fokus liegt auf den Kompetenzen, die eine Kindertagespflegeperson braucht, um den vielfältigen Anforderungen der

Tätigkeit gerecht zu werden. Eine konstante Auseinandersetzung mit den bereits vorhandenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen des Kurses hat vor allem das Ziel, die Teilnehmenden aktiv zu motivieren und den individuellen Bedarf der Teilnehmer/-innen in den Mittelpunkt der Qualifizierung zu stellen.

Selbstlernerheiten: Im Rahmen der kompetenzorientierten Qualifizierung sind die Teilnehmer/-innen angehalten, im tätigkeitsvorbereitenden Kursteil 100 UE und im tätigkeitsbegleitenden Kursteil ca. 40 UE an Selbstlernerheiten nachzuweisen. Außerhalb des Kurses erarbeiten sich die Teilnehmenden in Gruppen- oder Einzelarbeit Aufgaben und Texte zu einem selbstgewählten Thema aus dem Kindertagespflegealltag oder erledigen Hausaufgaben. Auf diese Weise ist ein Kompetenzzuwachs bzw. eine Vertiefung der Inhalte des Curriculums möglich.

Praktikum: Im tätigkeitsvorbereitenden Teil der Qualifizierung (160 UE) ist ein Praktikum von 80 Stunden vorgesehen. Die Teilnehmenden haben so die Möglichkeit, einen Theorie-Praxis-Bezug im Rahmen des Kurses herzustellen und erste praktische Erfahrungen, sowohl in der Kindertagespflegestelle, als auch in einer Kindertageseinrichtung zu sammeln. Eine theoriegeleitete Reflexion der Erlebnisse im Kurs ermöglicht eine aktuelle Auseinandersetzung mit den vorhandenen und angestrebten Kompetenzen.

Lernergebnisfeststellung: Sowohl der tätigkeitsvorbereitende (160 UE) als auch der tätigkeitsbegleitende Teil (140 UE) der Qualifizierung nach dem QHB schließen mit einer Lernergebnisfeststellung - einem Fachgespräch auf Augenhöhe - ab. Die erfolgreiche Lernergebnisfeststellung ist unter anderem Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats vom Bundesverband für Kindertagespflege, welches in zwei Stufen am Ende der jeweiligen Kursteile (160 UE und 140 UE) vergeben wird.

Inhalte: Die gesamte Qualifizierung von 300 UE setzt sich aus insgesamt 46 Modulen zusammen. Die ersten 24 Module (160 UE) bereiten die Teilnehmer/-innen inhaltlich auf ihre Betreuungstätigkeit vor und die nächsten 22 Module (140 UE) sind vertiefend bzw. greifen neue Inhalte auf, die mit Praxisbeginn aktuell werden.

¹ Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.



Themen der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung:

- Rechtliche Grundlagen
- Der Förderauftrag in der Kindertagespflege
- Kompetenzen in der Kindertagespflege
- Aufbau Kindertagespflegestelle
- Konzeption: Einführung und Weiterentwicklung
- Vernetzung
- Kommunikation
- Planung und Nachbereitung der Praktika
- Beziehung gestalten
- Hygiene, Ernährung, Gesundheit
- Sicherheit und Unfallschutz
- Bildung begleiten
- Kinderrechte und Kinderschutz
- Kindliches Spiel begleiten
- Die Eingewöhnung

Themen der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung:

- Kompetenzen weiterentwickeln
- Aufbau Kindertagespflegestelle
- Kindertagespflegestelle und eigene Familie
- Erziehung und Erziehungsstile
- Erziehungspartnerschaft
- Vertretungsmodelle realisieren
- Vorurteilsbewusst beobachten
- Jedes Kind ist einzigartig
- Entwicklung begleiten
- Sicherheit im Alltag
- Gesunde Kindertagespflege
- Ressourcen und Kraftquellen
- Mit Konflikten umgehen
- Kindeswohlgefährdung
- Qualität sichern
- Übergänge und Abschiede
- Die Rolle der Tagespflegeperson
- Konzeption weiterentwickeln
- Den Abschluss gestalten

Während des Bundesprogramms Kindertagespflege werden die Kurse von den zwei Bildungsträgern mit Gütesiegel – der Familien für Kinder gGmbH und Quecc („Quality for education and child care“) - angeboten:

- **300 UE Grundqualifizierung:** Dieser Kurs richtet sich an Quereinsteiger/-innen, die ohne pädagogische Qualifikation in das Feld der Kindertagespflege einsteigen wollen. Er besteht aus einem tätigkeitsvorbereitenden Teil im Umfang von 160 UE und einem tätigkeitsbegleitenden Teil im Umfang von 140 UE und schließt jeweils mit einem Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege ab. Die Teilnahme ist im Rahmen des Bundesprogramms kostenfrei.
- **140 UE Anschlussqualifizierung:** Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die in der Vergangenheit eine Grundqualifizierung nach dem alten DJI-Curriculum absolviert haben, erhalten durch den Besuch dieses Kurses die Möglichkeit, das „Berliner Aufbauzertifikat“ zu erwerben und gleichzeitig den kompetenzorientierten Lernansatz des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege kennenzulernen. Für die Teilnahme fallen für die Kindertagespflegepersonen keine Kosten an. Nach erfolgreicher Lernergebnisfeststellung erhalten die Teilnehmer/-innen ein Zertifikat vom Bundesverband für Kindertagespflege.
- **56 UE Fortbildung:** Tätige Kindertagespflegepersonen können durch die Fortbildung die Prinzipien der Kompetenzorientierung des Qualifizierungshandbuchs (QHB) kennenlernen. Für diese Fortbildung gibt es eine Teilnahmebescheinigung durch den Bildungsträger. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 40,00 € und kann über Fortbildungsgelder auf Antrag von den Jugendämtern erstattet werden.

Die Anmeldungen zu den einzelnen Kursen werden von der Koordinierungsstelle des Bundesprogramms Kindertagespflege verwaltet. Für die Grundqualifizierung (300 UE) können diese ausschließlich über die Fachberater/-innen der Jugendämter erfolgen. Für die Anschlussqualifizierung bzw. die 56 UE-Fortbildung können sich tätige Kindertagespflegepersonen auch über die Bildungsträger anmelden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Tel +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de